

176.

Erdmann, Siedenhaus-Stiftung.

Der Landtag beschließt:

Dem Herrn L. E. Erdmann wird für Widmung von 4000 fl. zur Errichtung eines Freiplatzes in dem Siedenhause in Hohenegg unter der Bezeichnung „Juliana Erdmann'sche Stiftung“ der Dank des Landes ausgesprochen.

177.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VI: Titel 5: einzustellen:
„Öffentliche Armenpflege durch das Land“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfondes pro 1892

Capitel VI, Titel 5: „Öffentliche Armenpflege durch das Land“.

Erforderniß 633.375 fl.

Bedeckung 469 „

Abgang . . 632.906 fl.

178.

Grado — Seehospiz Isolir-Pavillon.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht über das Seehospiz Grado wird zur Kenntniß genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Comité des Seehospizes „Erzherzogin Stephanie“ als Beitrag zu den Kosten der Herstellung eines Isolirpavillons nächst dem Seehospize Grado die Summe von 300 fl. ö. W. aus dem steierischen Landesfonde nach Vollendung des noch vor Beginn der Badesaison 1892 auszuführenden Bauten zu überweisen.

Der zum Baue des Isolir-Pavillons im Seehospize zu Grado bewillgte Betrag von 300 fl. wird mit 500 fl. richtig gestellt.

179.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VI: Titel 6: einzustellen:
„Wohlthätigkeitsfonde“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfondes pro 1892

Capitel VI, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“

1. Waisenfond:

Erforderniß 26.050 fl.

Bedeckung 26.050 „

Abgang . . — fl.

2. Innerösterreichischer Invalidenfond:

Erforderniß 545 fl.

Bedeckung 545 „

Abgang . . — „

3. Judenburger Kreis-Invalidenfond:

Erforderniß 840 fl.

Bedeckung 840 „

Abgang . . — „

180.

Pfründen für den Grazer Schußverein aus dem Waisenfonde.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht „Waisenfond“ (Seite 160) wird zur Kenntniß genommen.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Grazer Schußvereine für verwahrloste Jugend vom Schuljahr 1892 angefangen, vorläufig auf 10 Jahre, somit bis Schluß des Schuljahres 1901, jährlich 10 Pfründen à 100 fl. ö. W., zusammen eintaufend Gulden, zur Versorgung von unbemittelten verwahrlosten, nach Steiermark zuständigen

Knaben in der Erziehungsanstalt des Vereines aus dem steiermärkischen Waisenfonde zur Verfügung zu stellen, welche unter Beobachtung der für Waisenpfründen im Allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen über Vorschlag des Grazer Schutzvereines vom Landes-Ausschusse zu verleihen sind.

181.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VI: Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

Capitel VI, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“ nach Erhöhung des Beitrages an die allgemeine steierische Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse von 800 fl. auf 1200 fl. und Einstellung des Betrages von 2000 fl. zum Baue des Vereinshauses für den Verein Borromäum.

Erforderniß 36.123 fl.

Bedeckung 3.384 „

Abgang . . 32.739 fl.

Hiermit erlediget sich Petition Nr. 59.

182.

Der Landtag beschließt:

I. Der Rechenschaftsbericht über die öffentlichen Krankenhäuser am Lande S. 146 bis 161 wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht — Mürz-zuschlag, Krankenhaus-Darleihen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme eines zweiten Sparcasse-Darlehens zur Bedeckung der Baukosten des öffentlichen Krankenhauses in Mürzzuschlag die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall als der Krankenhausfond Mürzzuschlag nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisationsraten des im Höchstmaße von 50.000 fl. ö. W. abzuschließenden Darlehens zu bezahlen, diese Zahlungen aus dem Landesfonde zu leisten.

183.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über „Wohlthätige Beiträge nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses für arme Blinde, für durch Elementarereignisse Verunglückte u.“ wird zur Kenntniß genommen.

Beiträge zu Blinden-Unterstützungen, Elementar-Ereignisse etc.

184.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine Borromäum in Graz wird zum Baue eines Vereinshauses ein Betrag von 8000 fl. und zwar in vier Jahresraten à 2000 fl. zugewiesen, wovon die erste Rate per 2000 fl. in den Voranschlag pro 1892 unter Capitel VI, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke, Außerordentliches Erforderniß“ Post 5 einzustellen ist.

Subvention zum Bau des Borromäum.

185.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VI: Titel 8: „Sanitäts-Auslagen“.

Capitel VI, Titel 8: „Sanitätsauslagen“.

1. Impfkosten.

Erforderniß 21.000 fl.

Bedeckung —

Abgang . . 21.000 fl.

2. Andere Sanitäts-Auslagen.

Erforderniß 100 fl.

Bedeckung —

Abgang . . 100 fl.

Der betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

186.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VII: „Vorspann“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel VII: „Vorspann“.

Erforderniß 9.700 fl.

Bedeckung —

Abgang . . 9.700 fl.

187.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel VIII: „Activ- und Passiv-Interessen.“

Erforderniß:

1. Einkommensteuer von Activ-Interessen rückständiger Kauffchillingsreste und verzinslicher Vorschüsse 713 fl.
2. Verzinsung zeitweilig disponibler fremder Fonde 300 „
3. Zinsen für zeitweilig aufgenommener Vorschüsse, vor dem Fälligkeitstermine eingelöste Coupons, Passiv-Interessen beim Obligationen-Einkauf . . . 500 „
4. 4% Zinsen für das bei der k. k. priv. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt aufgenommene Landes-Anlehen zu 1.200.000 fl. mit 471.151 fl. 66 fr., wovon jedoch in Folge Landes-Ausschußverordnung vom 2. Jänner 1888 3. 21.088, der Theilbetrag von 5104 fl. 14 fr. und 2128 fl. 08 fr., zusammen 7232 fl. 22 fr. auf Capitel II, Rubrik XIV „Landhausbau-fond erscheint 463.919 „

Gesamt-Erforderniß . . 465.432 fl.

Bedeckung 235.584 „

Abgang . . 229.848 fl.

188.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. IX: „Realitäten“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel IX: Realitäten, Titel 1: „Sauerbrunn“.

Erforderniß 145.375 fl.

Bedeckung 180.045 „

Ueberschuß . . 34.670 fl.

Titel 2: „Neuhauß“.

Erforderniß 20.236 fl.

Bedeckung 29.370 „

Ueberschuß . . 9.134 fl.

Titel 3: „Tobelbad“.

Erforderniß	750 fl.
Bedeckung	3.000 „
Ueberschuß	2.250 fl.

Titel 4: „Realitäten in Graz“.

Erforderniß	4.490 fl.
Bedeckung	4.988 „
Ueberschuß	498 fl.

Der Rechenschaftsbericht Seite 164—170 wird in allen Theilen zur genehmigenden Kenntniß genommen.

189.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 Voranschlag des Landesfondes einzustellen: pro 1892, Cap. IX: „Realitäten“, Titel 5: „Forste“.

Capitel IX: Realitäten, Titel 5: „Forste“.

Erforderniß	113.201 fl.
Bedeckung	164.690 „
Ueberschuß	51.489 fl.

Der Rechenschaftsbericht, Seite 170, wird zur Kenntniß genommen.

190.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 Voranschlag des Landesfondes einzustellen: pro 1892, Cap. X: „Gefälle“.

Capitel X: Gefälle, Titel 1: „Mühlaufergeld“.

Erforderniß	30 fl.
Bedeckung	9.630 „
Ueberschuß	9.600 fl.

Titel 2: „Musik-Imposto“.

Erforderniß	60 fl.
Bedeckung	9.960 „
Ueberschuß	9.900 fl.

Titel 3: Jagdkarten-Lagen“.

Erforderniß	100 fl.
Bedeckung	17.100 „
Ueberschuß	17.000 fl.

Titel 4: „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“.

Erforderniß	— fl.
Bedeckung	161.758 „
Ueberschuß	161.758 fl.

Der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

191.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 Voranschlag des Landesfondes einzustellen: pro 1892, Cap. XI: „Landes-pensionsfond“.

Capitel XI: „Landes-Pensionsfond“.

Erforderniß	78.991 fl.
Bedeckung	78.991 „
Abgang	— fl.

192.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. XII: „Beiträge des Landes zum Landespensionsfond.“

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel XII: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.“

Erforderniß	66.893 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	66.893 fl.

193.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. XIII: „Landes-Feuerwehrfond.“

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel XIII: „Landes-Feuerwehrfond.“

Erforderniß	18.950 fl.
Bedeckung	18.950 „
Abgang	—

Der betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes, Seite 163, wird zur Kenntniß genommen.

194.

Vereinigung des Grundentlastungs- und Domesticalfondes mit dem Landesfonde.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 176, über die Vereinigung des Grundentlastungs- und Domesticalfondes mit dem Landesfonde wird zur Kenntniß genommen; mit 1. Juli 1891 werden diese Fonde als selbstständige Fonde aufgelassen und mit dem steierm. Landesfonde vereinigt.

195.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben.“

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben.“

Erforderniß	5.000 fl.
Bedeckung	20 „
Abgang	4.980 fl.

196.

Voranschlag des Landesfondes pro 1892, Cap. XVI: „Creditoperationen und Capitalsgcbahrung“, Titel 1: „Kaufschillinge“, Titel 2: „Neubauten“, Titel 3: „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“, Titel 4: „Rück-erhaltene und angelegte Capitalien“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1892 einzustellen:

Capitel XVI, „Creditoperationen und Capitalsgcbahrung“, Titel 1, „Kaufschillinge.“

Erforderniß	9.200 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	9.200 fl.

Titel 2, „Neubauten.“

Erforderniß	85.635 fl.
Bedeckung	155.635 „
Ueberschuß	70.000 fl.

Titel 3, „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.“

Erforderniß	84.390 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	84.390 fl.

Titel 4, „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“

Erforderniß 657.085 fl.

Bedeckung 134.250 „

Abgang . . 522.835 fl.

197.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über den Fortschritt des Universitäts-
baues, Seite 183, wird zur Kenntniß genommen.

Universitätsbau (Thätigkeits-
bericht).

26. Sitzung am 6. April 1892.

198.

Der Landtag beschließt:

Dem vom steiermärkischen Landes-Ausschusse nomine des Herzogthums Steiermark
am 9., beziehungsweise 18. December 1891 mit Franz und Maria Busenlechner
abgeschlossenen Tauschvertrage wird die nachträgliche Genehmigung erteilt.

Busenlechner Franz und
Maria, Tauschvertrag.

199.

Der Landtag beschließt:

Bedeckung pro 1892.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde wird mit einem Gesamt-
Erforderniß in der laufenden Gebahrung mit 5,763 489 fl.
in der außerordentlichen Gebahrung mit 836.310 „
zusammen mit 6,599.799 fl.
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebahrung
mit 3,703.734
in der außerordentlichen Gebahrung mit 289.885
zusammen mit 3,993.619 fl.
somit einem Gesamtabgange per 2,606.180 fl.
genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per 2,606.180 „
wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und
gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauslage von 70 fr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung
als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesauslage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen
Alkoholometer-Scala) Branntwein, Braantweingeist, Rum, Araf — und von 3 fl.
von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und
Braantweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen
geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres
(beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100-
theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und
von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und
zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der

Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes —

zusammen im präliminirten Betrage per 420.000 fl.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesauslage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G.- u. V.-Bl. und 25. December 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauslagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10%igen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz —

zusammen im präliminirten Betrage per 130.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hienach restlich noch verbleibenden unbedeckten Abganges beschlossen, die Einhebung einer 33%igen Umlage auf die sämmtlichen l. i. directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz mit Nachweisung vom 18. Juni 1891, Zahl 8678, mitgetheilten Betrage in Summe per 5,991.561 fl.

III. Der auf die Landes-Besteuerung bezugnehmende Theil des Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 9, Seite 177—183) wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Durch die obigen Beschlüsse werden die von Gewerbege nossenschaften überreichten Petitionen (Nr. 147—165 und 192) um Aufhebung der Landes-Bieraufgabe abweislich erledigt.

200.

Petition des Brauherrenvereines gegen Erhöhung der Bierumlage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Brauherrenvereines (Nr. 105) um Abhilfe gegen die Neueinführung oder Erhöhung der Bierumlage in den Städten und um ausgedehntere Anwendung des Abfindungsverfahrens wird dem Landes-Ausschusse zur Kenntnißnahme zugewiesen.

201.

Petition der Brauereien in Graz um Nachlaß von der Bierumlage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Brauereien innerhalb der geschlossenen Stadt Graz (Nr. 168) um Gewährung eines Nachlasses von der Landes-Bieraufgabe wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der angegebenen Verhältnisse zugewiesen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, in dem Falle, als die Erhebung ein geeignetes Resultat ergibt, den Brauereien innerhalb der Stadt Graz einen angemessenen percentuellen Nachlaß von der Bieraufgabe, vom nächsten Finanzjahre angefangen, zu bewilligen.

27. Sitzung am 7. April 1892.**202.**

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Frage der Errichtung eines statistischen Landesbureaus in Erwägung zu ziehen, und über das Ergebnis der Erhebungen dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell bestimmte Vorschläge zu machen.

Errichtung eines statistischen Landesbureaus.

203.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß im Falle des Eintrittes der im Handelsvertrage mit dem Königreiche Italien vorgesehenen Herabsetzung des Eingangszolles für italienischen Wein der Weinbau in Steiermark auf das Empfindlichste geschädigt werden würde, daß aber weiters schon dermalen infolge des dem Königreiche Italien nach Inhalt dieses Vertrages zustehenden Optionsrechtes die bestehende Unsicherheit des Zollsages den inländischen Weinbau und Weinhandel in ungünstiger Weise beeinflusst, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Regierung nachdrücklich zu ersuchen, die hiedurch erhöhten Gefahren der ausländischen Concurrenz für den heimischen Weinbau, durch tarifarische Verfügung, eventuell durch alle anderen geeignet erscheinenden Maßnahmen, insbesondere aber durch ausreichende und energische Förderung der steiermärkischen Weincultur aus Staatsmitteln thunlichst herabzumindern.

Maßregeln gegen die Herabsetzung des Eingangszolles für italienischen Wein.

204.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 112 wird an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen mit dem Auftrage, über allfällige weitere Verhandlungen mit dem Besitzer Herrn Albert Kurz wegen benannter Villa in Rohitsch-Sauerbrunn in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Villa Kurz, Verkaufs-Unterhandlung.

205.

Der Landtag beschließt:

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, betreffend „die Jagdausübung auf den, bei der Ablösung der Forstservituten mit dem Vorbehalte des Jagdrechtes abgetretenen Grundstücken“, wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme von Erhebungen über die Tragweite dieser Vorlage und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Jagdausübung auf den, bei der Ablösung der Servituten mit dem Vorbehalte des Jagdrechtes abgetretenen Grundstücken.

206.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Herzogthumes Steiermark erachtet es als seine Pflicht, neuerlich auf die Nothwendigkeit der Verstaatlichung der Südbahn als im Interesse des Landes Steiermark und des Gesamtreiches gelegen, hinzuweisen, und hofft, daß die k. k. Regierung ehebaldigst mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft ein Abkommen wegen Uebernahme des Betriebes der gesellschaftlichen Linien in den Staatsbetrieb treffen, mindestens aber seinerzeit von dem ihr zustehenden Rechte auf Verstaatlichung der Südbahn Gebrauch machen wird.

Verstaatlichung der Südbahn.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung diesen Beschluß in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

207.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz vom 9. Februar 1857, L.G. u. V.-Bl. Nr. 5, einer eingehenden Revision zu unterziehen, und zu diesem Behufe eine Enquête einzuberufen.

Revision der Bauordnung für Steiermark.

Dieser Enquête sollen technisch und praktisch gebildete Fachmänner für alle jene Fragen, welche hiebei in Betracht kommen, beigezogen werden.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hierüber in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten, eventuell einen bezüglichlichen Gesetzes-Entwurf in Vorlage zu bringen.

208.

Steuerbefreiung von Neubauten mit Arbeiter-Wohnungen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2. Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3. Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, gewährten Begünstigungen auf Grund des § 6 des bezeichneten Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von Zuschlägen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

209.

Gehaltsregulirung des Krankenhaus-Directors.

Der Landtag beschließt:

I. Dem Director des landschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz wird ein Jahresgehalt von 2800 fl., welcher nach zurückgelegter fünfjähriger, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit auf 3200 fl. beziehungsweise 3600 fl. zu erhöhen ist, sowie eine Activitätszulage von 500 fl. jährlich ausgeworfen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei der Wiederbesetzung dieser derzeit erledigten Stelle im Bedarfsfalle eine Personalzulage von 400 fl. jährlich anzuweisen, welche erst bei Erreichung der zweiten Quinquennalzulage einzuziehen sein wird.

III. Die im Punkte I festgestellte Gehaltsregulirung tritt mit dem Zeitpunkte der Wiederbesetzung der Krankenhaus-Directorsstelle in Kraft.

210.

Beamten-Personale der Verwaltungs- und Rechnungskanzlei in Feldhof.

Der Landtag beschließt:

I. Das Beamtenpersonale der Verwaltungskanzlei und der Rechnungskanzlei an der Landes-Irrenanstalt Feldhof hat nunmehr zu bestehen aus:

1. Verwaltungskanzlei:

- a) einem Verwalter mit einem Jahresgehalt von 1100 fl.
und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 100 „
- b) einem Wirthschaftsadjuncten mit einem Jahresgehalt von 900 „
und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 50 „

2. Rechnungsfanzlei:

- a) einem Rechnungsführer mit einem Jahresgehalte von 1100 fl.
und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 100 „
- b) einem Kanzlisten mit einem Jahresgehalte von 600 „
und Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 100 „

Sämmtliche vier Beamte stehen außerdem im Genusse je eines in die Pension einrechenbaren Naturalquartieres mit Beheizung, Beleuchtung und Gartenantheil in der Anstalt.

II. Dem gegenwärtigen Verwalter Franz Klar wird eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von jährlich 100 fl. zuerkannt.

211.

Der Landtag beschließt:

Größbauer, Dienstvertrag.

Die Petition Nr. 94 wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, mit dem Obstbauwanderlehrer Kolomann Größbauer einen neuen Dienstvertrag abzuschließen, in welchem ihm bei andauernd zufriedenstellender Dienstleistung im Falle der Dienstes-Enthebung in gleicher Weise, wie definitiv angestellten Landesbeamten, ein Ruhegehalt zugesichert wird.

212.

Der Landtag beschließt:

Petitionen mehrerer Gemeinden im politischen Bezirke Weiz um Subvention der durch Hochwasser zerstörten Gemeindestraßen.

Die Petitionen Nr. 13 der Gemeinde Gasen, und anderer Gemeinden des Bezirkes Birkfeld, dann Nr. 14, der Gemeinde St. Kathrein, Hohenau und Naas, dann Nr. 54 der Gemeinde Haslau um Erhöhung der bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten Subvention zum Zwecke der Herstellung der durch Hochwasser beschädigten Gemeindefeigen werden dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und wohlwollenden Würdigung zugewiesen.

213.

Der Landtag beschließt:

Petitionen des Grazer Ferien-Colonie-, des Exercenten-Vereines, des Vereines „Colonie“ um Subvention pro 1892 und der Gemeinde Pulksgau um Alimentationsbeitrag.

Petition Nr. 42 des Grazer-Ferien-Colonien-Vereines, Petition Nr. 110 des Exercentenvereines in Graz, Petition Nr. 122 des Colonie-Vereines in Graz — um eine Subvention pro 1892, ferner Petition Nr. 120 der Gemeinde Oberpulksgau um einen Beitrag zu Alimentationskosten, wird unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, 13, Rubrik 1, Post 4 dem Landes-Ausschuß zur Würdigung zugewiesen.

214.

Der Landtag beschließt:

Gottfried Bukadinovič, Petition um Zuerkennung einer Pension.

Die Petition des Gottfried Bukadinovič um Zuerkennung einer Pensionstangente von 330 fl. wird dem Landes-Ausschuß zur Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

215.

Der Landtag beschließt:

Adolf Baumgartner, Petition um Erhöhung seiner Pension, event. um Schadenerfah von 4552 fl. 13 fr.

Die Petition Nr. 127 des Adolf Baumgartner, steierm. Landes-Ackerbauschuldirectors i. P., um Erhöhung seiner Pension oder um Ersatz seines Schadens per 4552 fl. 13 fr. anlässlich der Ablösung seines Wirthschafts-Inventars durch das Land gelegentlich seiner Pensionirung, wird abgewiesen.

216.

Petitionen der Gemeinden
Gralla und Neudorf, Bezirk
Leibnitz um Entschädigung für
Hochwasserschäden.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 128 von 38 Grundbesitzern der Gemeinden Gralla und Neudorf im Bezirke Leibnitz um Entschädigung für die im Jahre 1891 erlittenen Hochwasserschäden, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und wohlwollenden Berücksichtigung zugewiesen.

217.

Petition der Feuerwehr Spielfeld um Beitrag zur Bezahlung einer Spritze und anderer Löschrequisiten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 100 der Leitung der freiwilligen Feuerwehr in Spielfeld um Beitrag zur Bezahlung einer bereits angekauften Spritze und anderer angeschafften Löschrequisiten wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise und thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.

218.

Petition des Handels-Gremiums in Cilli um Subvention für die Handels-Fortbildungsschule in Cilli.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 193 des Handels-Gremiums in Cilli um eine Subvention für die Handelsfortbildungsschule in Cilli pro 1892, wird mit Bewilligung einer Subvention von 250 fl. erledigt, im übrigen aber diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

219.

Petition der Gemeinde Teufenbach um Verbreiterung der Lind-Murauer-Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 145 der Gemeindevorsteherung in Teufenbach, betreffs Verbreiterung der Lind-Murauer-Bezirksstraße I. Classe wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und eventuellen Würdigung abgetreten.

220.

Petition der Gemeinden des polit. Bezirkes Gröbming und Liezen um Abhaltung von Krämermärkten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 187 der Gemeinden des politischen Bezirkes Gröbming und Liezen um Befürwortung zur Abhaltung der Krämermärkte, wird mit Rücksicht darauf, daß die besonderen Verhältnisse an einigen Orten in Obersteiermark das Fortbestehen von Krämermärkten vielleicht im Interesse einer größeren Anzahl von Gewerbetreibenden wünschenswerth erscheinen lassen, dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Würdigung abgetreten.

221.

Petitionen der Bezirksvertretung Mureck und der Gemeinden Schwarza, Lichendorf und Weitersfeld um Ausbau der Murregulierung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 138 der Bezirksvertretung Mureck um Gewährung von Geldmitteln zur Ausführung der Murregulierung im Bezirke Mureck und jene Nr. 86 der Gemeinden Schwarza, Lichendorf und Weitersfeld um Ausbau der Murregulierung werden der k. k. Statthalterei als der ausführenden Oberbehörde zur thunlichsten Berücksichtigung bei dem im Zuge befindlichen Erhaltungsarbeiten übermittelt.

222.

Petition der Flossmeister, Holzhändler und Sägewerksbesitzer um Erwirkung von Erleichterungen in den behördlichen Bestimmungen für die Murfloßfahrt.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 191 der Flossmeister, Holzhändler und Sägewerksbesitzer in Obersteiermark um Erwirkung von Erleichterungen in den behördlichen Bestimmungen für die Floßfahrt auf der Mur, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, bei der k. k. Statthalterei unter Hinweisung auf die eminente wirtschaftliche Bedeutung der Murfloßfahrt für Obersteiermark die angestrebte Abänderung der Statthalterei-Verordnung vom 12. Jänner 1877, L.-G.-Bl. Nr. 4, — wenn aus technischen und strom-polizeilichen Gründen thunlich — zu erwirken und über den Erfolg dieses Schrittes dem nächsten Landtage zu berichten.

223.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 196 des Bezirks-Ausschusses Gonobitz um Creirung und Besetzung der Stelle eines Bezirkssthierarztes mit dem Sike in Gonobitz, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung überwiesen.

Petition des Bezirks-Ausschusses in Gonobitz um Creirung und Besetzung der Stelle eines Bezirkssthierarztes.

224.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 190 des Gemeindeamtes Aschbach um Intervention zu Gunsten des Ausbaues der Bahnverbindung Kernhof-Neuberg mit Abzweigung nach Gußwerk ist theilweise erledigt durch Beschluß des Landtages vom 26. März über Beilage 85 und wird mit dem gleichen Auftrage dem Landes-Ausschusse übermittelt.

Petition des Gemeindeamtes Aschbach um Intervention zu Gunsten des Ausbaues der Bahnverbindung Kernhof-Neuberg mit Abzweigung nach Gußwerk.

225.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 188 der Bezirks- und Stadtgemeinde Fürstenfeld um Förderung und Unterstützung des Bahnprojectes Hartberg-Aspang und Nr. 198 der Bezirks-Vertretungen Hartberg, Pöllau, Borau und Friedberg und der Gemeindevertretungen von Hartberg, Pöllau, Borau und Friedberg sowie von Pinggau, Rohrbach, Lafnitz und Grafendorf um geeignete Unterstützung und Befürwortung des Bahnanschlusses Hartberg-Aspang werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, bei der allseitig anerkannten Nützlichkeit dieser Bahnverbindung für das ganze Land sich an die Regierung um thunlichste Unterstützung und Förderung der auf den Ausbau dieser Linie gerichteten Bestrebungen zu wenden und über den Erfolg dieser Schritte dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

Petitionen der Bezirks- und der Stadtgemeinde Fürstenfeld um Unterstützung des Bahnprojectes Hartberg-Aspang, der Bezirks-Vertretungen Hartberg, Pöllau, Borau und Friedberg und der Gemeinde-Vertretungen von Hartberg, Pöllau, Borau und Friedberg, sowie von Pinggau, Rohrbach, Lafnitz und Grafendorf um Unterstützung und Befürwortung des Bahn-Anschlusses Hartberg-Aspang.

226.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 189 der Handels- und Gewerbekammer in Graz um Ausban der Localbahn Feldbach-Gleichenberg-Purkla findet ihre Erledigung in dem Berichte Landtagsbeilage Nr. 93, Seite 14 bis 15 ad Punkt 5.

Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz um Ausban der Localbahn Feldbach-Gleichenberg-Purkla.

227.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 197 der Gemeinden Herbersdorf, Ettendorf und Graschuh im Bezirke Stainz um eine Haltestelle auf der künftigen Localbahn Stainz-Wieseltsdorf wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.

Petition der Gemeinden Herbersdorf, Ettendorf und Graschuh im Bezirke Stainz um eine Haltestelle auf der künftigen Localbahn Stainz-Wieseltsdorf.

228.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 179 des Franz Weiß, Directors der Bürgerschule in Fürstenfeld, um Anrechnung der vor der Anstellung im Landesdienste vollstreckten Dienstjahre in die Pension, wird abgewiesen, nachdem über derartige Ansuchen erst im Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Pensionirung entschieden werden soll.

Franz Weiß, Bürgerschul-Director in Fürstenfeld um Anrechnung der vor der Anstellung im Landesdienste vollstreckten Dienstjahre in die Pension.

229.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 144 des Johann Peinsipp, pensionirten landschaftlichen Hallenwartes, um Einrechnung der bei der k. k. Sicherheitswache und im provisorischen Landesdienste zugebrachten Zeit in die Pension wird abgewiesen, nachdem besondere rücksichtswürdige Gründe nicht vorhanden sind.

Petition des Johann Peinsipp, pens. landfch. Hallenwartes, um Dienstzeiteinrechnung in die Pension.

230.

Petition des Vereines Grazer Turnerschaft um Mitbenützung der landsh. Turnhalle.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 117 der Vereines Grazer - Turnerschaft um Mitbenützung der landsh. Turnhalle wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

231.

Petition des Lehrkörpers der Landes - Bürgerschule in Voitsberg um Theuerungs-
zulagen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 171 des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule in Voitsberg, um Theuerungszulagen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

232.

Petition des Anton Liebschnig, Franz Strohmayer, Diener der Landes-Bibliothek um Theuerungsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 63 der Diener der steiermärkischen Landesbibliothek, Anton Liebschnig und Franz Strohmayer, um einen Theuerungsbeitrag, wird abgewiesen, nachdem besondere rücksichtswürdige Gründe nicht vorhanden sind.

233.

Petition des Johann Krainz, Oberlehrer in Andritz um Bewilligung einer Subvention behufs Herausgabe einer Publication über steirische Trachten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 85 des Johann Krainz, Oberlehrers in Andritz, um Bewilligung einer Subvention behufs Herausgabe einer Publication über „steirische Trachten“, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung, im Falle der Unterstützungswürdigkeit einen einmaligen Betrag bis zu 200 fl. zu bewilligen, abgetreten.

234.

Petition des Dr. Anton Werle um Gewährung eines Geldbetrages für die Herausgabe einer neuen Auflage des Werkes „Almrausch“.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 129 des Dr. Anton Werle um Gewährung eines Geldbetrages für die Herausgabe einer neuen Auflage des Werkes „Almrausch“ wird abgewiesen, nachdem besondere Gründe nicht vorhanden sind.

235.

Petition des naturwissenschaftl. Vereines für Steiermark um eine Jahres-Subvention von 1200 fl. für 6 Jahre behufs geologischer Landes-Durchforschung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 114 des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark um eine Jahres-Subvention von 1200 fl. für sechs Jahre behufs geologischer Landesdurchforschung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

236.

Petition des Conrad Pacher, landschaftl. Cassé-Officialen, um Dienstzeiteinrechnung in die Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 57 des Conrad Pacher, landschaftlichen Cassé-Officialen, um Einrechnung seiner Militär- und sonstigen landschaftlichen Dienstzeit von 15 Jahren und vier Monaten bei der seinerzeitigen Pensionirung wird abgewiesen.

237.

Petition der Anna Pirsch, landschaftl. Officialswaise, um Fortbezug der Gnadengabe auf Lebensdauer.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 70 der Anna Pirsch, landschaftliche Officialswaise, wegen Fortbezug der bisherigen Gnadengabe jährlicher 120 fl. auf Lebensdauer, wird die Gnadengabe jährlicher 120 fl. auf drei weitere Jahre vom 1. Jänner 1893 ab bewilligt.

238.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 102 des Maximilian Tengg, landschaftlichen Rechnungs-revidenten, um Dienstzeiteinrechnung bei der seinerzeitigen Pensionirung, wird abgewiesen.

Petition des Maximil. Tengg, landschaftl. Rechnungs-Revidenten, um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Pension.

239.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 123 des Alois Kuralt, Wächmannes der landschaftlichen Hauswache, um Einrechnung der Militär-Dienstzeit in die seinerzeitige Provision, wird abgewiesen.

Petition des Alois Kuralt, landschaftl. Wächmannes, um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Provision.

240.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 124 des Michael Gold, Hausknechtes im Landhause, um Einrechnung der Militär-Dienstzeit in die seinerzeitige Provision, wird abgewiesen.

Petition des Michael Gold, Hausknechtes im Landhause, um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Provision.

241.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 141 des Anton Kettner, Hilfsämter-Adjuncten, um Einrechnung seiner Volksschullehrer-Dienstzeit bei der seinerzeitigen Pensionirung, wird abgewiesen.

Petition des Anton Kettner, um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Pension.

242.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 143 des Michael Riedl, Officialen beim Landes-Obernehmensamte, um Einrechnung der Militär-Dienstzeit in die seinerzeitige Pension, wird abgewiesen.

Petition des Michael Riedl, Official, um Einrechnung der Militär-Dienstzeit in die seinerzeitige Pension.

243.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 46 des Carl Filasfero, Verwalters der Landes-Siechenanstalt in Wildon, um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Pension, wird abgewiesen.

Petition des C. Filasfero, Verwalters der Landes-Siechenanstalt in Wildon, um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Pension.

244.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Michael Pscheiden, Amtsdieners in der Irrenanstalt Feldhof, um Einrechnung der Militär-Dienstzeit in die seinerzeitige Pension, wird abgewiesen.

Petition d. Mich. Pscheiden, Amtsdieners in der Irrenanstalt Feldhof, um Dienstzeiteinrechnung.

245.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 45 des Carl Lackmaier, Rechnungsführers in Feldhof, um Einrechnung seiner Dienstzeit als provisorischer Siechenhausverwalter in die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Berichterstattung und Antragstellung im nächsten Landtage zugewiesen.

Petition des Carl Lackmaier, Rechnungsführers in Feldhof, um Dienstzeiteinrechnung.

246.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 195 des Hans Freiherrn von Bois, Componisten, um Stipendium behufs Studienreise nach Paris, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Zuständigkeit und musikalischen Verdienste und Bericht überwiesen.

Petition des Hans Freih. v. Bois, Componisten, um Stipendium behufs Studienreise nach Paris.

247.

Vincenzia Kobera, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 17. Der Vincenzia Kobera, landschaftlichen Buchhaltungs-Expeditors-waise in Graz, wird eine Gnadengabe, wie im Vorjahre von 50 fl. bewilligt.

248.

Antonia Kobera, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 18. Der Antonie Kobera, landschaftliche Buchhaltungs-Expeditors-waise in Graz, wird eine Gnadengabe, wie im Vorjahre von 50 fl. bewilligt.

249.

Eduard Friedl, Provisions-erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 20. Dem Eduard Friedl, landschaftlichen Kanonier in Graz, um eine Provisionserhöhung werden 50 fl. als Gnadengabe wie im Vorjahre bewilligt.

250.

Juliana Mottenbacher, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 21. Der Juliana Mottenbacher, pensionierten k. k. Realschul-lehrererswitwe in Graz, wird eine einmalige Gnadengabe von 60 fl. bewilligt.

251.

Petition der Theresie Gräfin Galler um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 22. Der Theresie Gräfin Galler wird eine Unterstützung von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

252.

Petition der Theresie Longin, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 23. Der Theresie Longin, Oberlehrerswitwe in Graz, wird eine Unterstützung von 15 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

253.

Petition der Hörz Franziska, Schuldienererswitwe in Radfersburg, um eine Unterstützung für ihre Tochter Franziska.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 24. Der Franziska Hörz, Schuldienererswitwe in Radfersburg, wird eine Unterstützung für ihre Tochter Franziska per 60 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

254.

Petition der Clementine und Auguste Plisnier, Professorswaisen in Graz, um Gnadengaben.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 25. Der Clementine und Auguste Plisnier, Professorswaisen in Graz, werden Gnadengaben von je 50 fl., zusammen 100 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

255.

Petition der Clara Edlen von Brandenau um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 26. Der Clara Edlen von Brandenau, steierm. Landstandswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

256.

Petition der Anna Ortwein geb. Gräfin Galler um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 27. Der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler in Graz, wird eine Gnadengabe von 40 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

257.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 28. Der Maria Möstl, landschaftlichen Kanonierswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 30 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition der Marie Möstl, landschaftl. Kanonierswitwe in Graz um eine Gnadengabe.

258.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 29. Dem Joseph Siegl, pensionirten Irrenhauswärter in Graz, wird ein Eheertragsbeitrag monatlicher 5 fl. als Gnadengabe auf Lebensdauer bewilligt.

Petition des Josef Siegl, pens. Irrenhauswärter, um Eheertragsbeitrag.

259.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 31. Der Maria Lenz, landschaftlichen Kanonierswitwe in Graz, wird eine Unterstützung von 20 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition der Maria Lenz, landschaftl. Kanonierswitwe, um eine Unterstützung.

260.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 32. Der Maria Pouch, Schullehrerswitwe in Wien, wird eine einmalige Unterstützung von 50 fl. bewilligt.

Petition der Maria Pouch, Schullehrerswitwe in Wien, um eine Unterstützung.

261.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 33. Der Olga Sandl, Werksbeamtenswitwe in Marburg, um Krankheitskostenersatz für Anna Raiss, wird eine einmalige Gnadengabe von 80 fl. bewilligt.

Petition der Olga Sandl, Werksbeamtenswitwe in Marburg, um Krankheitskostenersatz für Anna Raiss.

262.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 34. Der Cornelia, Sidonie und Bertha Podgorschegg, landschaftliche Hilfsämter-Directorswaisen in Graz, werden Gnadengaben von je 50 fl. zusammen 150 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition der Cornelia, Sidonie und Bertha Podgorschegg, landschaftl. Hilfsämter-Directorswaisen, um Gnadengaben.

263.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 35. Der Maria Weigler, Oberlehrerswitwe, wird eine Unterstützung von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition der Maria Weigler, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung.

264.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 39. Der Elise Schwagula, pensionirten Volksschullehrerin in Zehring, um eine Pensionserhöhung, wird keine Folge gegeben.

Petition der Elise Schwagula, pens. Volksschullehrerin, um Pensionserhöhung.

265.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 40. Der Franziska Roqueroel in Graz, wird eine Gnadengabe von 40 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition der Franziska Roqueroel, um eine Gnadengabe.

266.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 44. Dem Ludwig Rossi, Diurnisten bei der Landes-Versorgungsanstaltenverwaltung in Graz, um Belassung seines Diurnums, wird eine Gnadengabe von jährlich 300 fl. bewilligt.

Petition des Ludwig Rossi, Diurnisten bei der Landesversorgungs-Anstalten-Verwaltung, um Gnadengabe von jährlich 300 fl.

267.

Petition der Josefine Pistor
in Radkersburg, um eine
Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 51. Der Josefine Edlen von Pistor in Radkersburg, wird eine Unterstützung von 60 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

268.

Petition der Anna und Dorothea
Hirsch, Volksschul-Direc-
torswaisen in Radkersburg,
um Gnadengaben.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 52. Der Anna und Dorothea Hirsch, Volksschul-Directorswaisen in Radkersburg, wird eine einmalige Gnadengabe von je 40 fl., zusammen 80 fl. wie im vorigen Jahre bewilligt.

269.

Petition der Agnes Ehla def,
landschaftl. Gärtnerswitwe
in Marburg, um eine Unter-
stützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 53. Der Agnes Ehla def, landschaftlichen Gärtnerswitwe in Marburg, wird eine Unterstützung von 80 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

270.

Petition der Aloisia Link,
landschaftl. Cassierswaise in
Graz, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 58. Der Aloisia Link, landschaftlichen Cassierswaise in Graz, wird eine Unterstützung von 80 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

271.

Petition d. Maria Rosbacher
um einen Erziehungsbeitrag
für ihren Sohn Oskar.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 60, der Maria Rosbacher in Graz, um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn Oskar, wird dem Landes-Ausschusse zur directen Erledigung abgetreten.

272.

Petition der Caroline Koch
um Gnadengabe für ihre
Tochter Franziska.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 61. Der Caroline Koch, landschaftlichen Officialswaise in Graz, wird eine Gnadengabe für ihre Tochter Franziska im Betrage von 30 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

273.

Petition der Bertha und Ma-
thilde Karl, landschaftl.
Hilfsämter-Directorswaisen,
um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 62. Der Bertha und Mathilde Karl, landschaftliche Hilfsämter-Directorswaisen in Graz, wird eine Unterstützung von je 80 fl., zusammen 160 fl., wie im Vorjahre bewilligt.

274.

Petition der Maria Frisch,
landschaftl. Hufbeschlags- u.
Thierheilanstalt-Directors- u.
k. k. Professors-Witwe in
Graz, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 64. Der Maria Frisch, landschaftlichen Hufbeschlags- und Thierheilanstalt-Directors- und k. k. Professorswitwe in Graz, wird eine Unterstützung von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

275.

Petition der Theresia Dkorn,
landschaftl. Feuerwächters-
witwe in Graz, um eine
Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 67. Der Theresia Dkorn, landschaftlichen Feuerwächterswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 20 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

276.

Petition der Theresia Müller,
landschaftl. Rechnungsraths-
witwe in Graz, um eine
Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 68. Der Theresia Müller, landschaftlichen Rechnungsrathswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 80 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

277.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 69. Der Anna Taucher, landschaftlichen Rathsthürhüterswitwe in Graz, wird eine Unterstützung von 20 fl. bewilligt.

Petition der Anna Taucher, landschaftl. Rathsthürhüterswitwe in Graz, um eine Unterstützung.

278.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 71 der Louise Mendl von Steinfels, Steuereinnehmerwitwe, um eine Gnadengabe, wird abgewiesen.

Petition der Louise Mendl v. Steinfels, Steuereinnehmerwitwe, um eine Gnadengabe.

279.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 74. Der Johanna Lichem von Löwenburg, steierm. Landstandswitwe in Graz, wird eine Unterstützung von 40 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition d. Lichem v. Löwenburg, steierm. Landstandswitwe in Graz, um eine Unterstützung.

280.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 75. Der Hedwig Paulasek, landschaftlichen Adjunctenswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 50 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition der Hedwig Paulasek, landschaftl. Adjunctenswitwe, um eine Gnadengabe.

281.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 97. Der Maria Eckl, landschaftlichen Liquidators-Adjunctenswitwe, wird eine Gnadengabe von 60 fl. wie im Vorjahre bewilligt.

Petition der Maria Eckl, landschaftlichen Liquidators-Adjunctenswitwe, um eine Gnadengabe.

282.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 103. Der Josefa Dostal, landschaftlichen Kanonierswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 18 fl. bewilligt.

Petition der Josefa Dostal, landschaftl. Kanonierswitwe, um eine Gnadengabe.

283.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 121. Der Hedwig Schneller, Doctorswitwe, wird eine einmalige Unterstützung von 60 fl. bewilligt.

Petition d. Hedwig Schneller, Doctorswitwe, um eine Unterstützung.

284.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 130. Der Anna Rathay, landschaftlichen Oberrealschuldienerswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 20 fl. bewilligt.

Petition der Anna Rathay, landschaftl. Oberrealschuldienerswitwe, um eine Gnadengabe.

285.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Bertha Ebner von Ebenthal, k. k. Rechnungsofficialswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der Verhältnisse und Befürwortung bei der k. k. Statthalterei auf Erwirkung einer höheren Gnadengabe übermittelt.

Petition der Bertha Ebner v. Ebenthal, k. k. Rechnungsofficialswitwe, um eine Unterstützung.

286.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 133 der Anna Grünanger, gewesenen landschaftlichen Beschließerin in Neuhaus, um eine Provision oder Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung übermittelt.

Petition der Anna Grünanger, gew. landschaftl. Beschließerin in Neuhaus, um eine Provision oder Gnadengabe.

287.

Petition der Katharina Kosmač, landschaftl. Rechnungs-revidentenswitwe, um Belassung des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Gisela.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 139 der Katharina Kosmač, landschaftlichen Rechnungs-revidentenswitwe in Graz, um Belassung des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Gisela wird abgewiesen.

288.

Petition der Aloisia Ortwein, k. k. Professorsgattin, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 19. Der Aloisia Ortwein, k. k. Professorsgattin, wird eine Gnadengabe von 50 fl. im Jahre 1892 bewilligt.

289.

Petition des Martin Kompost, Oberlehrers i. P., um eine Krankengeld-Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 36 des Martin Kompost, Oberlehrers in Pension, um eine Krankengeldunterstützung ist durch den Beschluß des Landtages vom 21. März 1892 erledigt.

290.

Petition der Maria Edlen von Friess, landschaftl. Rechnungs-officialswitwe, um eine Aushilfe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 43 der Maria Edl. von Friess, landschaftlichen Rechnungs-officialswitwe in Graz, um eine Aushilfe ist durch den Beschluß zur Petition Nr. 104 erledigt.

291.

Petition der Helene Baronin Dienersberg, steierm. Landstandswitwe in Wien, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 47. Der Baronin Helene Dienersberg, steierm. Landstandswitwe in Wien, wird eine Unterstützung von 25 fl. bewilligt.

292.

Petition der Theresia Pölz, landschaftlichen Amtsdieners-witwe, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 66 der Theresia Pölz, landschaftlichen Amtsdienerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

293.

Petition der Maria Schröckinger, landschaftl. Expeditorswitwe, um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 72. Der Maria Schröckinger, landschaftlichen Expeditorswitwe in Graz, wird eine Unterstützung von 40 fl. bewilligt.

294.

Petition der Maria Edlen von Friess, landschaftl. Rechnungs-Officialswitwe, um Schenkung des Vorschusses und um eine Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 104. Der Maria Edl. von Friess, landschaftlichen Rechnungs-officialswitwe, um Schenkung des Vorschusses und eine Unterstützung werden 50 fl. gegen Einrechnung des Vorschusses per 25 fl. bewilligt.

295.

Petition der Auguste Stelzer, landschaftl. Buchhalterswaise, um eine Aushilfe.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 142. Der Auguste Stelzer, Landesbuchhalterswaise in Graz, wird eine Aushilfe von 40 fl. bewilligt.

296.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 175 der Josefine Klampfl, Näherin in Graz, um eine Unterstützung wird abgewiesen.

Petition der Josefine Klampfl, Näherin, um eine Unterstützung.

297.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 180. Der Theresia Plankensteiner, Landtagsabgeordnetenswitwe in Graz, wird für ihren Sohn Karl der Erziehungsbeitrag von 20 fl. monatlich weiter bewilligt bis zur ordnungsmäßigen Vollendung der juridischen Studien desselben.

Petition d. Theresia Plankensteiner, Landtags-Abgeordnetenswitwe, um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn Karl.

298.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 113. Der Maria Kneschaurek wird für ihre Nichte Antonie Pöschmann der Fortbezug der Gnadenpension per 166 fl. 60 kr. auf weitere drei Jahre ab 27. Mai 1892 bewilligt.

Petition der Maria Kneschaurek um Fortbezug der Gnadenpension für ihre Nichte Antonie Pöschmann.

299.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 48. Der Witwe Mathilde Degen wird eine Unterstützung von 60 fl. bewilligt.

Petition der Mathilde Degen um eine Unterstützung.

300.

Der Landtag beschließt:

Sämmtliche Beträge, welche in Folge der Erledigung der eben angeführten Petition anzuweisen sind, sind aus dem im Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 1a (außerordentliches Erforderniß) eingestellten Beträge per 3020 fl. zu bestreiten.

Berechnung der bewilligten Unterstützungen auf Cap. VI: Titel 7, Rubrik I, Post 1a.

28. Sitzung am 8. April 1892.

301.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Natural-Verpflegsstationen.

Gesetz betreffend die Natural-Verpflegsstationen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Das Gesetz vom 30. October 1888, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 50, wird außer Wirksamkeit gesetzt, und tritt an dessen Stelle nachfolgendes Gesetz:

§ 1. Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettel, sowie zur Verminderung der Landstreicherei werden in Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, Natural-Verpflegsstationen errichtet.

§ 2. Die Natural-Verpflegsstationen haben in der Regel mit den bereits bestehenden, oder noch weiter zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

Die Orte, wo Natural-Verpflegsstationen errichtet werden sollen, sind vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei festzustellen.

§ 3. Die innere Einrichtung, die Bestellung der Inspectoren und Stationsleiter, die Bestimmung der Miethzinse und der Verpflegskosten, ferner die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes und der gesamten Gebahrung stehen dem Landes-Ausschusse zu.

§ 4. In den Natural-Verpflegsstationen werden arbeits- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Personen aufgenommen, welche sich mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellten, mit einer Reisebewilligung versehenen Arbeitsbuche, Certificate, Reisepasse oder einer Legitimationskarte ausweisen und den Nachweis liefern können, daß sie in den letzten zwei Monaten in Arbeit gestanden sind.

Von dem Nachweise dieser Arbeit sind jene für die Dauer von zwei Monaten befreit, welche vor Austritt ihrer Reise aus der Lehre getreten sind und dieses mittelst Lehrbriefes zu bestätigen vermögen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Dienstboten und Tagelöhner überhaupt;
2. jene gewerblichen Gehilfen, welche in den letzten sechs Monaten in ihrem Berufe nicht gearbeitet haben, auch wenn sie mit einer Reisebewilligung versehen sind.

§ 5. Bei der ersten Aufnahme in eine Verpflegsstation wird ein Begleitschein ausgestellt, welcher Umstand in die Reiseurkunde einzutragen ist.

§ 6. Der in einer Station Vorsprechende hat seine Reiseurkunde, die Arbeitsnachweisung und den Begleitschein dem Leiter der Natural-Verpflegsstation abzugeben, welcher diese Urkunden dem in der Station Aufgenommenen beim Abgange wieder auszufolgen hat.

Im Falle, daß der in der Station Vorsprechende zur Aufnahme nicht geeignet ist (§ 4), ist der Begleitschein abzunehmen und dies in der Reiseurkunde ersichtlich zu machen.

§ 7. Personen, welche in einer Natural-Verpflegsstation Aufnahme finden, sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

Im Weigerungsfalle ist gegen die betreffende Person das Verfahren nach § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 89, einzuleiten.

§ 8. Die Gemeinden, in welchen sich Natural-Verpflegsstationen befinden, haben über dieselben die unmittelbare Aufsicht zu führen und sind insbesondere verpflichtet:

1. die Localitäten für die Natural-Verpflegsstation gegen Vergütung des ortsüblichen Miethzinses beizustellen;
2. die vorschriftsmäßige Verköstigung der in der Station Aufgenommenen zu überwachen;
3. die Haftung für das übernommene Inventar zu tragen;
4. die Stationsleiter mit ihrer Machtbefugniß zu unterstützen, und
5. den instructionsmäßigen Weisungen der Natural-Verpflegsstations-Inspectoren als Organen des Landes-Ausschusses Folge zu leisten.

§ 9. Die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Natural-Verpflegsstationen bestreitet das Land.

§ 10. In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kund zu machen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß arbeits- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Personen in der nächsten namentlich zu bezeichnenden Natural-Verpflegsstation Aufnahme finden.

§ 11. Die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berufenen staatlichen Organe sind auch zur Beaufsichtigung der Natural-Verpflegsstationen berechtigt.

Artikel II. Das gegenwärtige Inventar der Natural-Verpflegsstationen geht unentgeltlich in das Eigenthum des Landes über.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV. Mein Minister des Inneren ist mit dem Vollzug desselben beauftragt.

302.

Der Landtag beschließt:

Leoben — Hundesteuer.

a) Der Stadtgemeinde Leoben wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 fl. für jeden Hund ertheilt.

Ausgenommen hievon sind Haushunde, welche bloß zur Bewachung von Häusern und Gehöften bestimmt sind und während des Tages an der Kette gehalten werden.

b) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung werden dem Stadtgemeindevorstande Leoben überlassen.

303.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Besorgung der ihr in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten einen Arzt (Gemeindevorstand) als Sachverständigen zur Verfügung zu haben, und das Erforderniß für die Bezüge desselben aufzubringen, wenn der damit verbundene, aus Gemeindemitteln zu bestreitende Kostenaufwand ein Percent aller in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen nicht übersteigt.

Nur Gemeinden, welche zur Bedeckung ihrer sämtlichen Erfordernisse nicht mehr als 20% der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen benötigen, können in ausnahmsweisen Fällen gegen ihren Willen zu einem höheren Aufwande herangezogen werden.

Hierüber entscheidet die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse

Wird ein Einverständniß zwischen diesen beiden Behörden nicht erzielt, so darf eine solche höhere Leistung nicht gefordert werden.

§ 2. Die Dienstesaufnahme (Bestellung) des Gemeindevorstandes erfolgt schriftlich, mit Decret oder Vertrag, provisorisch oder definitiv auf bestimmte oder beliebig kündbare Zeitdauer.

§ 3. Der Gemeindevorstand wird von den Vertretungen der beteiligten Gemeinden oder vom Landes-Ausschusse (§ 7) angestellt:

1. für den Dienst ausschließlich nur einer Gemeinde als eigener Gemeindevorstand, oder
2. für den Dienst mehrerer Gemeinden als gemeinschaftlicher Gemeindevorstand (Districtsarzt)

a) wenn er für mehrere Gemeinden bestellt wird, ohne daß diese in einen engeren organischen Verband treten;

b) wenn sich zur Bestellung des Gemeindevorstandes mehrere Gemeinden zu einer Sanitäts-gemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districts-Ausschusse) freiwillig vereinigen (§ 10);

c) wenn mehrere Gemeinden zur Bestellung des Gemeindevorstandes zu einer Sanitäts-gemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districts-Ausschusse) von amtswegen zusammengelegt werden (§ 11 lit. b);

d) wenn Gemeinden von amtswegen an einen Gemeindevorstand zugewiesen werden (§ 11 lit. b).

Unter Gemeindevorstand wird in diesem Gesetze immer auch der Districtsarzt verstanden.

Abkommen der Gemeinden mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen von Privaten u. dgl.) zum Zwecke der Bestellung des Arztes sind zulässig.

§ 4. Die Sanitätsgemeinde soll nach Thunlichkeit innerhalb der Grenzen desselben Gerichtsbezirkes liegen und mit den Grenzen der Gemeinden zusammenfallen.

Ausnahmsweise ist die Theilung der Gemeinde, jedoch ohne Trennung der Steuergemeinde, in verschiedene Sanitätsgemeinden und ebenso die Angliederung von Gemeinden und Gemeindetheilen auch benachbarter Gerichtsbezirke zu einer Sanitätsgemeinde zulässig.

§ 5. Wo immer thunlich, soll der Arzt innerhalb seines Dienstsprengels, sonst in möglichster Nähe desselben den Wohnsitz haben.

§ 6. Insoferne die Geldmittel der Gemeinde innerhalb der im § 1 umschriebenen Leistungsgrenze mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten zur Einrichtung des Sanitätsdienstes nicht ausreichen, können vom Landes-Ausschusse an Gemeinden oder Gemeindeärzte Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung gewährt werden.

§ 7. In allen Fällen, in welchen zur Bestellung des Arztes eine Beihilfe aus dem Landesfonde gewährt wird, und wenn diese den Aufwand der Gemeinde, beziehungsweise der Sanitätsgemeinde übersteigt, bleibt die Ernennung des Arztes aus dem Tervorschlage dieser Gemeinden dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vorbehalten, welcher sich auch die Concursauschreibung und die stabile Anstellung ausbedingen kann. Der Landes-Ausschuß ist an den Tervorschlag gebunden.

Bewerber, welche ob genossenen Stipendiums mittelst Reverses zur Dienstleistung am flachen Lande verpflichtet sind, sollen bei Erstattung des Tervorschlages vorzüglich berücksichtigt werden.

§ 8. Außer diesem Falle steht die Ernennung des Gemeindearztes in Sanitätsgemeinden dem Districts-Ausschusse, in andern Gemeinden dem Gemeinde-Ausschusse zu.

§ 9. In Gemeinden, welche einer Sanitätsgemeinde nicht angehören, steht außerdem die Feststellung der Bezüge des Gemeindearztes aus Gemeindemitteln und der sonstigen Anstellungsbedingungen dem Gemeinde-Ausschusse nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu.

§ 10. Zur freiwilligen Vereinigung von Gemeinden und Gemeindetheilen zu einer Sanitätsgemeinde (§ 3, Z. 2 b) ist die zustimmende Beschlußfassung aller beteiligten Gemeindevertretungen und die Genehmigung der über die gemeinsame Geschäftsführung beschlossene Vereinbarung durch die k. k. Statthalterei, im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse erforderlich.

Statt der besonderen Vereinbarungen können sich die Gemeinden auf die Annahme jener gemeinsamen Geschäftsführung einigen, welche für die von amtswegen geschaffene Sanitätsgemeinde im nachfolgenden § 12 vorgeschrieben ist, doch ist auch in diesem Falle die Einholung der höheren Genehmigung erforderlich.

§ 11. Das Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Arzte bleibt zunächst ihrem Einverständnisse überlassen.

Bezüglich jener Gemeinden, welche binnen Jahresfrist nach der ihnen vom Landes-Ausschusse zugekommenen Aufforderung, weder selbstständig, noch über Vermittlung des Bezirks-Ausschusses freiwillig, weder einen eigenen (§ 3, Z. 1) noch einen gemeinschaftlichen Gemeindearzt (§ 3, Z. 2 a und b) angestellt, bestimmen Landes-Ausschuß und die k. k. Statthalterei einverständlich nach Anhörung der Gemeinden und Bezirks-Vertretungen:

a) welche Gemeinden einen eigenen Gemeindearzt zu bestellen haben, und

b) welche Gemeinden und Gemeindetheile zum Zwecke der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindefarztes zu einer Sanitätsgemeinde von amtswegen zusammenzulegen, oder anderen Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsgemeinden, in welchen der Sanitätsdienst bereits organisiert ist, mit ihrer Zustimmung anzugliedern, beim Mangel dieser aber, ohne organische Verbindung mit diesen Gemeinden, ihrem oder einem anderen Arzte zuzuweisen sind.

Bei der Zusammenlegung ist zunächst auf die Leistungsgrenze der Gemeinden (§ 1), auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen, auf locale Verhältnisse, Communicationsmittel und auf das vorhandene Sanitätspersonal Rücksicht zu nehmen.

§ 12. Zur Besorgung der Geschäfte, welche sich aus der Bestellung des gemeinschaftlichen Gemeindefarztes in, durch imperative Zusammenlegung von Gemeinden und Gemeindetheilen geschaffenen Sanitätsgemeinden ergeben, wird der Districts-Ausschuß eingesetzt.

Dieser besteht aus den Gemeindevorstehern aller beteiligten Gemeinden oder deren Stellvertretern.

Die Einberufung zur constituirenden Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher der höchstbesteuerten Gemeinde, welcher in derselben bis zur Constituirung auch den Vorsitz führt.

Die Constituirung wird durch die Wahl des Obmannes, des Districts-Ausschusses und seines Stellvertreters vollzogen. Die gegebenen Falls noch etwa weiters nöthige Stellvertretung übergeht der Reihe nach an das an Jahren älteste Mitglied des Districts-Ausschusses.

Die Wahlen des Obmannes, seines Stellvertreters, des zu ernennenden Arztes und der Ärzte, welche der Reihe nach in den Besetzungsvorschlag gebracht werden sollen, sind nach der Vorschrift des § 36 der Gemeinde-Wahlordnung vorzunehmen.

Für die Verhandlung in der Versammlung und für die Beschlußfassung gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Der Districts-Ausschuß beschließt:

1. den Namen der Sanitätsgemeinde;
2. den Standort des Gemeindefarztes;
3. die sämtlichen Bezüge des Gemeindefarztes aus Gemeindemitteln;
4. die Auftheilung der stehenden Bezüge des Arztes aus Gemeindemitteln und des sonstigen gemeinsamen Aufwandes unter die beteiligten Gemeinden nach der beschlossenen Vereinbarung, in Ermangelung einer solchen aber nach Maßgabe der directen Steuern der Gemeinden;
5. die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Arztes;
6. die Ernennung des Arztes, und wenn diese dem Landes-Ausschusse (§ 7) vorbehalten ist, die Erstattung des Fernvorschlages;
7. Ort und Locale für die weiteren Versammlungen des Ausschusses, welche nach Bedarf einzuberufen sind.

Zur Besetzung der Ärztenstelle ist der Concurrs auf 30 Tage auszusprechen.

Die amtlichen Ausfertigungen sind vom Obmann und von einem Mitgliede zu unterfertigen.

Die Beschlüsse sind in allen beteiligten Gemeinden auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene und sonst ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

§ 13. Gegen Beschlüsse der Districts-Ausschüsse stehen alle jene Rechtsmittel in den gleichen Fristen und an dieselben Instanzen, wie gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu.

Desgleichen bleibt auch den Staatsbehörden gegenüber den Districts-Ausschüssen jener Wirkungskreis gewahrt, welcher ihnen nach den bestehenden Gesetzen gegenüber den Gemeinden zukommt.

§ 14. Der Verband der durch Vereinigung oder Zusammenlegung (§ 3, Z. 2 b und c) geschaffenen Sanitätsgemeinde bleibt auf die Zeitdauer der Anstellung des Districtsarztes und über die Erledigung der Stelle hinaus, nur noch auf die Dauer der Substitution (§ 22) eingeschränkt.

Für die neuerliche Stellenbesetzung bleibt den Gemeinden vorerst die freiwillige Bestellung des eigenen oder gemeinschaftlichen Gemeindecarztes und zu diesem Zwecke auch die neuerliche Gruppierung zu Sanitätsgemeinden durch sechs Monate gewahrt, worauf bei erfolglosem Terminsablaufe die Vorsee nach § 11 von amtswegen einzutreten hat.

Während der Dauer, als die Stelle besetzt ist, sollen Aenderungen der ärztlichen Dienstsprenkel in gleicher Weise wie bei Neubesetzungen nur ausnahmsweise dann stattfinden können, wenn hiedurch neben intensiverer Pflege des Sanitätsdienstes auch einem Arztmangel der betreffenden Gegend abgeholfen wird.

§ 15. Zur Anstellung als Gemeindecarzt ist außer der physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich;
3. die moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniß der im Dienstsprenkel üblichen Sprachen.

§ 16. Jeder Gemeindecarzt hat beim Antritte seines Dienstes vor der politischen Bezirksbehörde die eidesstattliche Angelobung nach der in der Dienstinstruction enthaltenen Formel zu leisten.

Hiezu ist der Gemeindevorsteher oder Districtsobmann des Dienstsprenkels einzuladen.

Die Angelobung ist am Decrete oder Dienstvertrage und auf Ansuchen auch die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinde- oder Districtsausschusse vollzogenen Ernennung zu bestätigen.

Zu diesem Zwecke ist der Ernennungsact beim Ansuchen um die Angelobung an diese Behörde vorzulegen.

§ 17. Stehende Bezüge des Gemeindecarztes werden auf Ansuchen vom Landes-Ausschusse beim k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirk der Gemeindecarzt wohnt, für Rechnung der betreffenden Gemeinden in Monatsraten nachhinein flüssig gemacht.

Die Gemeinden haben ihre Kostenanteile immer, wenigstens einen Monat vor dem Behebungsstermine an das k. k. Steueramt abzuführen.

Im Säumnissfalle sind die fehlenden Beträge vorshußweise aus dem Landesfonde zu bestreiten; der Rückstand ist jedoch wie andere öffentliche Leistungen durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich einzubringen und an den Landesfond rückzuerstatten.

Anderer als stehende Bezüge sind fallweise oder periodisch unmittelbar aus der Gemeinde-Casse zu erfolgen.

§ 18. Der Gemeindecarzt ist das zunächst berufene ständige Fachorgan der Gemeinde bei Besorgung der ihr in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, N. G. Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten und hat als solcher den Charakter öffentlicher Beamten.

Er ist zur Behandlung mittelloser Kranken, wenn hiefür vom Bezirks-Ausschusse oder sonst, in anderer Weise nicht vorgesorgt ist, und weiters verpflichtet, die ärztliche Untersuchung der Schöblinge und, soferne zu den Bezügen des Gemeindecarztes vom Landesfonde ein Beitrag geleistet wird, auch die öffentliche Impfung unentgeltlich, sonst letztere gegen Bezug der competenten Gebühren vorzunehmen.

Für Amtshandlungen, welche er in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, hat er von den Parteien keine Vergütung anzusprechen.

Für im Auftrage der Staatsverwaltung vollzogene, nicht in der Verpflichtung der Gemeinde gelegene Geschäfte erhält er die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§ 19. Die dem Gemeindecarte obliegenden, den Sanitätsdienst betreffenden Amtsgeschäfte werden durch eine zwischen der k. k. Statthaltererei und dem Landes-Ausschusse vereinbarte Dienstinstruction, welche auch Vorschriften über das Disciplinarverfahren zu enthalten hat, näher bestimmt.

§ 20. Das Erforderniß für die Bezüge des Gemeindecartes ist zu bestreiten:

1. Aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen des Gemeindecartes, insoferne sie zur Einhebung solcher Gebühren oder Taren die besondere Berechtigung erlangt haben;

2. aus anderen für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden und

3. außerdem aus sonstigen Gemeindemitteln. (§ 1.)

§ 21. Bestehende Verbindlichkeiten des Staates, öffentlicher Fonde, der Bezirke und Stiftungen, zu Sanitätszwecken beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 22. Wenn die Stelle des Gemeindecartes vacant geworden ist, worüber der politischen Bezirksbehörde und gegebenen Falles zur Einstellung der Bezüge beim k. k. Steueramte auch dem Landes-Ausschusse die sogleiche Anzeige zu erstatten ist, hat die Körperschaft, welche die letzte Ernennung vollzogen hat, sofort auch die substituitionsweise Besetzung derselben durch einen anderen Arzt bis zu ihrer Wiederbesetzung zu veranlassen,

Der Substitut tritt, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, in die Bezüge des Vorgängers.

§ 23. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften ist im Grunde des § 48 der Gemeindeordnung der zuverlässige gesundheitspolizeiliche Nachrichtendienst durch Bestellung eines geeigneten Aufsichtsorganes in jeder Ortschaft einzurichten.

§ 24. Jede Gemeinde hat weiters dafür zu sorgen, daß in derselben hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen überhaupt und unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende insbesondere gesichert sei.

Der hieraus sich ergebende Aufwand ist auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen, insoweit nicht nach § 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 19, der Bezirk hiefür aufzukommen hat.

§ 25. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Obergewalt über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 26. Mein Minister des Inneren ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

304.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse wird für das Jahr 1892 ein Credit von 15.000 fl. zu Subventionen an Districtsärzte zur Sicherung ihrer Niederlassung in Gebieten, wo ein dringendes Bedürfniß nach ärztlicher Hilfeleistung und Berathung der Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten vorhanden ist, zur Verfügung gestellt. Solche sind einvernehmlich mit Gemeinden, Bezirken und allenfalls anderen Interessenten zu bestellen und für dieselben eine provisorische Instruction zu erlassen. Die Bestellung kann unborgreiflich der jährlichen Dotationsbewilligung durch den Landtag oder einer früheren Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes für die Zeitdauer bis zu fünf Jahren zugesichert werden, für welche Zeitdauer sich auch die concurrirenden Gemeinden, Bezirke und Interessenten zu verbinden haben.

Subventionirung von Districts-
ärzten.

305.

Wiedererrichtung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht, Beilage Nr. 9, Seite 11, 188 und 189, wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die hohe Regierung dringend zu ersuchen, dieselbe möge zur Abhilfe des fortdauernden Mangel am flachen Lande die Wiedererrichtung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in zeitgemäßer Umgestaltung umsomehr ins Auge fassen, als dieser Mangel im Kriegsfalle für die Bevölkerung sowie für die Verwundetenpflege zur außerordentlichen Gefahr zu werden droht, wenn die Ärzte in ihrer Mehrzahl kraft ihrer Verhältnisse zum Heere zur Dienstleistung einberufen werden.

306.

Gesetz über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom 18. März 1892

über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Jeder in einer Gemeinde des Herzogthums Steiermark heimatberechtigte Mann, der sich verhebelichen will, hat dies bei seiner Heimatsgemeinde mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 2. Wenn der Heimatsgemeinde gegen die angemeldete Eheschließung aus einem der im § 3 angeführten Gründe das Recht der Einsprache nicht zusteht, so hat die Gemeindevertretung dem Eheverber über die erfolgte Meldung entweder sogleich oder längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Meldung eine Bestätigung (Ehemeldschein) auszufolgen.

§ 3. Die Gemeindevertretung ist nur dann berechtigt, gegen die Verhebelichung eines Eheverbers Einsprache mit einhaltender Wirkung zu erheben:

1. wenn derselbe innerhalb eines Jahres vom Tage der Anmeldung zurückgerechnet, von der Gemeinde oder aus einem öffentlichen Wohlthätigkeitsfonde eine Armenunterstützung bezogen hat;
2. wenn der Eheverber erwiesenermaßen vom Bettel lebt;
3. wenn er ein unstätes, arbeitscheues Leben führt (vagabundirt) oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist;
4. wenn sich wegen Blödsinn oder Trunksucht, wegen körperlicher, die Erwerbsunfähigkeit mit sich bringender Gebrechen des Eheverbers im vorhinein erlauben läßt, daß derselbe eine Familie nicht erhalten kann.

§ 4. Findet die Gemeindevertretung gegen die angemeldete Verhebelichung, aus einem der vorangeführten Gründe § 3 eine Einsprache zu erheben, so hat sie den Eheverber hievon unter Bekanntgabe der Gründe längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Meldung mittelst schriftlicher Ausfertigung zu verständigen.

§ 5. Gegen diese Einsprache steht dem Eheverber binnen vierzehn Tagen die Berufung an die politische Bezirksbehörde und gegen deren Entscheidung ihm, sowie der Gemeindevertretung innerhalb der gleichen Frist die weitere Berufung an die k. k. Statthalterei zu.

Die k. k. Bezirksbehörde hat, falls sich die Einsprache auf keinen der im § 3 angeführten Gründe stützt, dieselbe sogleich ohne Zulassung einer weiteren Berufung als unstatthaft zurückzuweisen.

§ 6. Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

307.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird in Würdigung der bei Erbauung der Landwehrkaserne im Stadtgebiete, namentlich durch die besondere Kostspieligkeit des Baugrundes erwachsenen Herstellungskosten ein Beitrag aus dem Landesfonde von 2000 fl. durch zehn aufeinanderfolgende Jahre vom Jahre 1893 ab als eine Pauschalvergütung für die durch die Merarialgebühren nur im geringen Maße bewirkte Verzinsung des für diese Kaserne aufgewendeten Baucapitals gewährt.

Beitrag zum Bau der Landwehrkaserne in Graz.

308.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren behufs Deckung des Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung.

Gesetz betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren anlässlich der Wasserleitung in Leoben.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Sobald in der Stadtgemeinde Leoben die Wasserleitung gelegt sein, und die Stadtgemeinde Leoben aus dem Wasserwerke St. Peter ob Leoben Wasser zu liefern beginnen wird, wird jeder Eigenthümer eines Hauses oder einer Realität in der Stadtgemeinde Leoben mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen, verpflichtet sein, der Stadtgemeinde Leoben in vierteljährigen Anticipativraten den Betrag von 2½ Kreuzern ö. W. von jedem Gulden des aus dem betreffenden Hause oder Gebäude oder aus der betreffenden Realität einbekannten oder anerkannten jährlichen Miethzinses zu zahlen.

§ 2. Der Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes ist berechtigt, die Miethzinsumlage für den Fall, als er das Wasser aus der Wasserleitung in sein Haus, beziehungsweise seine Realität oder seine Gebäude einleitet, auf seine Miether zu überwälzen und von denselben einzufordern.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur er für die ordnungsmäßige Entrichtung der Auflage.

§ 3. Von der Entrichtung der Auflage befreit sind die Eigenthümer jener Häuser, Realitäten und Gebäude, bei denen die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet.

§ 4. Für den Hausbedarf (Trinken, Kochen, Waschen, Reinigen etc.) wird das Wasser ohne eine weitere Gebühr abgegeben.

§ 4. Für andere Zwecke, als besonders für Industrie und Gewerbezwecke, für Gärten u. s. w. wird das aus der Gemeinde-Wasserleitung abgegebene Wasser nach einem bestimmten Tarife, für öffentliche Gebäude, für die ein Miethzins nicht entrichtet wird, nach einem besonderen Uebereinkommen bezahlt.

Zur Giltigkeit des Tarifes ist die Genehmigung des Landes-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei erforderlich.

§ 5. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, bei eingetretener Säumnis die im § 1 festgesetzte Auflage von dem Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes und die nach dem Tarife entfallenden Gebühren vom Bezugsberechtigten nach § 80, Abs. 3 der G.-D. vom 2. Mai 1864 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 5) für das Herzogthum Steiermark, im Executionewege einzubringen.

§ 6. Das Recht zur Einhebung dieser Auflagen, beziehungsweise Gebühren, erlischt mit Ende des Jahres 1902.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern betraut.

309.

Versicherungswesen.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 78, „Versicherungswesen“, wird im Hinblick auf die dankenswerthen Bestrebungen Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes durch seinen, als Reichsrathsabgeordneter gestellten Antrag die Regierung zur endlichen Stellungnahme in dieser Frage zu vermögen, mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

310.

Jagdgesetz.

Der Landtag beschließt:

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, betreffend das Jagdgesetz für das Herzogthum Steiermark wird wegen verspäteter Vorlage und angesichts der vorgerückten Zeit dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Landtags-Session überwiesen.

311.

Gesetz betreffend das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal.

Der Landtag beschließt:

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 140: „Gesetz, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal“ wird angesichts der vorgerückten Zeit dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

312.

Darlehen der Stadtgemeinde Graz.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadt Graz wird die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 1,500.000 fl. bewilligt.
2. Zum Behufe der richtigen Verwendung dieses Darlehens ist vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Gemeinderathe eine Controlcommission, bestehend aus Mitgliedern des Landes-Ausschusses und des Gemeinderathes, einzusetzen.

313.

Beitrag zum Quai- und andererseits zum Krankenhauscanalbau.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 1 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Landesbeitrag zu den Kosten der Herstellung eines Quais zwischen der Franz Karl- und der Ferdinandsbrücke wird dem Landes-Ausschusse im Hinblick auf die Nothwendigkeit der Herstellung eines Canales für das neue Landes-Krankenhaus mit dem Auftrage überwiesen, mit der Gemeinde Graz, sowohl bezüglich eines Landes-Beitrages für eine Quaistraße zwischen der Franz Karl- und der Ferdinandsbrücke, als auch bezüglich der baldigen Herstellung des oberwähnten Canales in Verhandlung zu treten und dem nächsten Landtage in diesem Gegenstande die geeigneten Anträge zu stellen.

314.

Gemeinde Kraubath — um Subvention zu Mauererschutzbauten.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 125 der Gemeinde Kraubath um eine Subvention zu dringenden Mauererschutzbauten wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.

315.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 78 der Gemeinde Apfelberg um einen Kostenbeitrag zu Merschußarbeiten an der Mur nächst Landsbach wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.

Gemeinde Apfelberg — um Subvention zu Murschußbauten.

316.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 176 des Stadtschulrathes in Marburg um eine Subvention für die Kosten der Errichtung der Knabenbürgerschule wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Volks- und Bürgerschulen abgewiesen.

Subvention für die Kosten der Errichtung der Knabenbürgerschule in Marburg

317.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 6 des Ausschusses des Privat-Pensionsinstitutes der Volksschullehrer in Steiermark wird eine Subvention von 100 fl. auf Grund des Voranschlages Cap. VI, Titel 7, Post 4, „außerordentliches Erforderniß“ gewährt.

Privat-Pensions-Institut der Volksschullehrer um eine Unterstützung.

318.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 119 der Minna Berdajs um eine Subvention aus Landesmitteln wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise im Hinblick auf den Voranschlag, Cap. V, Titel 17, Rubrik IV, zugewiesen.

Minna Berdajs, Subvention.

319.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 76 der Eleonore Kopper, Inhaberin eines Kindergartens in Graz, um eine Unterstützung wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise im Hinblick auf den Voranschlag, Cap. V, Titel 17, Rubrik IV, zugewiesen.

Eleonore Kopper um Subvention für ihren Kindergarten.

320.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 79 der Lehrkörper der zwei Volksschulen in Nadersburg und der Volksschule von St. Peter in Oberradersburg um Versetzung von der III. in die II. Gehaltsklasse wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrath zugewiesen.

Volksschulen in Nadersburg und Oberradersburg — Versetzung in höhere Gehaltsklassen.

321.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 77 des Lehrervereines in Gonobitz um Theuerungszulagen wird aus principiellen Gründen und weil nicht in die Competenz des Landtages gehörig, abgewiesen.

Gonobitz — Lehrerverein Theuerungszulagen.

322.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 182 des pensionirten Oberlehrers Jakob Amreich, Nr. 183 des pensionirten Oberlehrers Johann Seiler und Nr. 92 des pensionirten Oberlehrers Franz Rehak, um Pensionserhöhung, werden mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.

Jakob Amreich, Johann Seiler und Franz Rehak um Pensionserhöhung.

323.

Stefan Ronzan, Pensions-
erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 181 des Stefan Ronzan, Lehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.

324.

Friedrich Rauscher, Pensions-
erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 173 des Friedrich Rauscher, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seiner Pension wird mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.

325.

Nichus Drač, Pensionser-
höhung.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 170 wird die Pension des Oberlehrers Nichus Drač von 770 fl. auf 880 fl.

326.

Bartholomäus Marko, Pen-
sionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 194 des Bartholomäus Marko, Oberlehrers in Pension, um Erhöhung seiner Pension bis zur Höhe seiner früheren Activitätsbezüge wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.

327.

Johann Fraß, Pensionser-
höhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 89 des Johann Fraß, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird aus den gleichen Gründen wie im Vorjahre abgewiesen.

328.

Anton v. Emperger, um
Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 88 des Anton Edlen von Emperger, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird mangels berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.

329.

Ignaz Schmidt, Pensions-
erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 41 des Ignaz Schmidt, pensionirten Unterlehrers um Erhöhung seiner Pension, wird mangels berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.

330.

Josef Seidl, Pensionser-
höhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 16 des Josef Seidl, pensionirten Lehrers um Erhöhung seiner Pension wird mit Rücksicht auf den Beschluß des Landtages vom 17. November 1890 abgewiesen.

331.

Franz Scheuß, Pensionser-
höhung.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 184 des Franz Scheuß, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension wird mangels berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.

332.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen:

Nr. 93 des Johann Schopf, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes;

Nr. 90 des Josef Kloginger, pensionirten Oberlehrers in Groß-Steinbach, um Zuerkennung der vollen Pension;

Nr. 91 des Josef Vidovič, Volksschuldirectors, um volle Einrechnung seiner Bezüge in den Ruhegehalt;

Nr. 37 des Gabriel Gaulhofer, pensionirten Oberlehrers, um Zuerkennung des siebenten Achtels seiner Activitätsbezüge als Ruhegehalt;

Nr. 169 des Josef Kloginger, pensionirten Oberlehrers in Uebelbach, um Zuerkennung des sechsten Achtels seiner Activitätsbezüge als Ruhegehalt und

Nr. 185 des Anton Verfahl, Schuldirectors i. P., um Pensionserhöhung, werden dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchten Pensionserhöhungen im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.

Johann Schopf, Josef Kloginger, Josef Vidovič, Gabriel Gaulhofer, Josef Kloginger u. Anton Verfahl, Pensionserhöhung.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.		Bezirksumlagen:	
Ablösung der Fischereirechte	62	Birkfeld	12
Ackerbauschule (Rechenschaftsbericht)	51	Diezen	27
Agnoscirung der Wahlen des Dr. Leopold Link und des Simon Pirchegger	5	Maria-Zell	30
Agnoscirung der Wahlen des Grafen R. Stürgkh und des R. Pongratz	4	Murau	29
Amreich Jakob, pens. Oberlehrer um Pensions- erhöhung	322	Mureck	10
Amtsdiener, Umwandlung des Steuerungsbei- trages in Quartiergeld	132	Oberwölz	34
Anlehen der Eisenbahn	88	Stainz	19
Antloga Johann Abweisung seiner Petition	156	Weiz	21
Apfelberg um Subvention zu Murerfchuhbauten	315	Bier-Auflage, Sachsenfeld	118
Arbeiter-Wohnungen, Steuerbefreiung, Gesetz	208	Bihac, Spitalskosten	171
Armenwesen (Rechenschaftsbericht)	56	Bilbergallerie (Thätigkeitsbericht)	101
Ashbach, Gemeinde, Petition um Intervention zu Gunsten des Ausbaues der Bahnver- bindung Kernhof-Neuberg mit Abzweigung nach Gufwerk	224	Blinden-Unterstützungen	183
Au-Seebach-Kapfenberg Eisenbahn	83	Borromäum, Subvention zum Bau	184
		Brandenau Clara Edle von, Petition um Gnadengabe	253
		Brauereien in Graz (Petition)	201
		Brauerherrenvereines (Petition)	200
		Bruck, Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule	47
		Bürgerschullehrer Graz, Petitionsabweisung	156
		Bürgerschulen (Thätigkeitsbericht)	69
		Busenlechner Franz und Maria, Kaufvertrag	198
B.		C.	
Bahnhofzufahrtsstraßen (Thätigkeitsbericht)	65	Čermozice Gemeindeumlage	25
Banjaluša, Spitalskosten	171	Chladel Agnes, landschaftl. Gärtnerswitwe in Marburg, Petition um eine Unterstützung	269
Baumgartner Adolf, Landes-Ackerbauschul- Director, Petition um Erhöhung seiner Pension event. um Schadenersatz von 4552 fl. 13 kr	215	Cilli-Wöllan, Eisenbahn	80
Bau-Ordnung für Steiermark	207	Collecturablösung	52
Bedeckung pro 1892	199	Colonie-Verein in Graz, Petition um Subven- tion pro 1892	213
Verdajs Mina, Subvention	318		
Berg- und Hüttenschule in Leoben, Neubau	164	D.	
Berg- und Hüttenschule in Leoben (Thätigkeits- bericht)	102	Darlehen, unverzinsliches an Weinbauer	98
Bezirksangelegenheiten (Rechenschaftsbericht)	56	Degen Mathilde, Petition um eine Unterstützung	299
Bezirksstraßen (Fürstenseld-Hartberg) Auflassung	43	Dienersberg Helene Baronin, steierm. Land- standswitwe in Wien, Petition um Unter- stützung	291
Bezirksthierärzte (Thätigkeitsbericht)	59		

Dienstboten-Ordnung Abänderung	115
Districtsärzte, Subventionirung	304
Dolja-Dujla, Epitalkosten	171
Domesticalfond, Vereinigung mit dem Landes- fond	194
Donnersbachwald, höhere Gemeindeumlage	96
Dostal Josefa, landschaftl. Kanonierswitwe, Petition um eine Gnadengabe	282

G.

Gbner Bertha v. Ebenthal, Rechnungs-Officials- waife, Petition um eine Unterstützung	285
Edl Maria, landschaftl. Liquidatur-Adjunctens- waife, Petition um eine Gnadengabe	281
Ehemelbschein (Gefek)	306
Eibiswald, höhere Gemeindeumlage	11
Eingangszoll	203
Eisenbahnamt	89
Eisenbahn-Anlehen	88
Eisenbahn, Eilli-Bölan	80
Eisenbahnen (Thätigkeitsbericht)	90
Eisenbahn, Rapsenberg-Au-Seebach	83
„ Muthalbahn	84
„ Neuberg-Schrambach	50
„ Pölschach-Gonobitz	81
„ Südbahn Sauerbrunn	86
„ Wiefelsdorf-Stainz	82
„ weitere Projecte	87
„ Zeltweg-Wolfsberg	85
Eisenerz, höhere Umlage	9
Emperger Anton Ebler von, Lehrer, um Pen- sionserhöhung	328
Erdmann, Siechenhaus-Stiftung	176
Ettenorf Gemeinde, Petition um eine Halte- stelle auf der künftigen Localbahn Stainz- Wiefelsdorf	227
Erzcutenverein in Graz, Petition um Sub- vention pro 1892	213

F.

Felbbach-Purkla, Eisenbahn	87
Ferien-Colonie-Berein, Petition um Subvention pro 1892	213
Feuerwehr Spielfeld, Petition um Beitrag zur Bezahlung einer Spritze und anderer Löschrequisiten	217
Filafero Carl, Verwalter der Siechenanstalt in Wilbon, Petition um Dienstzeiteinrech- nung in die feinerzeitige Pension	243
Fischereigesek	62
Floßmeister, Petition um Erwirkung von Er- leichterungen in den behördlichen Bestim- mungen für die Mursloßfahrt	222
Flußregulirungen (Thätigkeitsbericht)	107

Forste	189
Fraß Johann, Oberlehrer, Pensionserhöhung	327
Friedl Eduard, landschaftl. Kanonier, Petition um Provisionserhöhung	249
Frieh Maria Edle von, landschaftl. Rechnungs- Officialswitwe, Petition um eine Aushilfe	290
Frieh Maria Edle von, landschaftl. Rechnungs- Officialswitwe, Petition um Schenkung des Vorschusses und um eine Unterstützung	294
Frisch Maria, landschaftl. Fußbeschlags- u. Thier- heilanstalt-Directors- und k. k. Professors- witwe in Graz, Petition um eine Unter- stützung	274
Frohnleiten-Passail, Straße	67
Fürstfeld, Bezirks- und Stadtgemeinde, Pe- tition um Unterstützung des Bahnprojectes Hartberg-Aspang	225
Fürstfeld-Hartberg, Bezirksstraßen-Auflaffung	43

G.

Galler Theresia Gräfin, Petition um eine Unterstützung	251
Gaulhofer Gabriel, Oberlehrer um Pensions- erhöhung	332
Gemeinde-Angelegenheiten (Rechenschaftsbericht)	56
Gemeinde-Umlagen:	
Cermozise	25
Donnersbachwald	96
Eibiswald	11
Eisenerz	9
Graz	39
Gröbming	28
Kočice	25
Mürzsteg	37
Mürzschlag	37
Nadole	25
Obdach	40
Oberwölz	48
Peilstein	24
Preborge	14 u. 15
Radmer	35
Reisstraße	26
Riegersdorf	22
Schiltern	25
Skomern	104
Sopote	13
St. Georgen	20
St. Michael	16 u. 17
St. Peter a. K.	48
St. Stefan	18
Stadl	20
Stainach	23
Straßen (Wierumlage)	31
Süßenheim	111
Trosaiach	38
Tüffer	33

Gendarmerie-Kaserne in Graz	121
Gendarmerie (Thätigkeitsbericht)	57
Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knaben- Bürger Schule in Bruck a. M.	47
Gesetz, betreffend den Ersatz der Krankenkosten für die im Kronprinz Rudolf-Hospitale zu Kairo verpflegten Steiermärker	117
Gesetz, betreffend die Natural-Verpflegs-Stationen	301
Gesetz, betreffend die Durchführung des Sanitäts- dienstes in den Gemeinden	303
Gesetz über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung	306
Gesetz, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren anlässlich der Wasserleitung in Leoben	308
Gold Michael, Hausknecht im Landhause, Peti- tion um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Provision	240
Gonobitz, Lehrerverein Theuerungszulagen	321
Gonobitz-Pöltschach, Eisenbahn	81
Gonobitz, Bezirksausschuß, Petition um Creirung und Besetzung der Stelle eines Bezirkschirarztes	223
Grado, Seehospiz-Isolir-Pavillon	178
Gralla, Gemeinde, Petition um Entschädigung für Hochwasserschäden	216
Graschuh, Gemeinde, Petition um eine Halte- stelle auf der künftigen Localbahn Stainz- Wieselzdorf	227
Graz, Darlehen der Stadtgemeinde	312
Grazer Turnerschaft, Verein, Petitionen um Mitbenützung der landschaftl. Turnhalle	230
Grenzperre für Kinder gegen Rußland und Rumänien	93
Gröbming (Gemeinden dieses Bezirkes) Petition um Abhaltung von Krämermärkten	220
Größbauer Coloman, Dienstvertrag	211
Grünanger Anna, gew. landschaftl. Beschließerin in Neuhaus, Petition um eine Provision oder Gnadengabe	286
Grundentlastungsfond-Abwicklung	106
Grundentlastungsfond und Domesticalfondver- einigung mit dem Landesfonde	194
Grundlasten- und Collectur-Ablösung	52
Gymnasium, Leoben	71

S.

Hallthalerstraße, Erhebung zur Bezirksstraße I. Classe	46
Handels-Akademie (Thätigkeitsbericht)	68
Handels-Gremium in Cilli, Petition um Sub- vention für die Handels-Fortbildungsschule	218
Handels- und Gewerbekammer in Graz, Peti- tion um Ausbau der Localbahn Feld- bach-Gleichenberg-Purkla	226

Hartberg-Fürstenfeld, Bezirksstraßenauflassung	43
Hausknechte, Erhöhung der Jahreslöhnung	133
Heilenstein-Stein, Eisenbahn	87
Herbersdorf, Gemeinde, Petition um eine Halte- stelle auf der künftigen Localbahn Stainz- Wieselzdorf	227
Hirsch Anna und Dorothea, Volksschul-Di- rectorswaisen in Radkersburg, Petition um Gnadengaben	268
Historische Landes-Commission für Steiermark	122
Hochwasserschäden in Weiz und Birkfeld	94
„ Petition von Gemeinden um Subventionirung	212
Hörz Franziska, Schuldienerswitwe in Rad- kersburg, Petition um eine Unterstützung für ihre Tochter Franziska	253
Hofer Leopold, Oberlehrer, Pensionserhöhung	42
Hohenmauthen (Brückenbau-Petition)	55
Holzbergerforst, Verkauf desselben	120
Hölzhändler, Petition um Erleichterung der Bestimmungen für die Mursloßfahrt	222
Huber Rudolf, Bürgerschullehrer, Dienstzeit- einrechnung	69
Hütter Johann, Unterlehrer, um Remunerirung des für ihn bestellten Supplenten	44
Hufbeschlagschule (Thätigkeitsbericht)	53
Hundesteuer, Leoben	302
Hygiene, Professor, Bestellung desselben zur Abgabe von Gutachten	170

S.

Jagdangelegenheiten (Thätigkeitsbericht)	61
Jagdausübung auf mit Servituten belasteten Grundstücken	205
Jagdgesetz	310
Jandl Olga, Werksbeamtenswitwe in Marburg um Krankheitskosten-Ersatz für Anna Naissp	261
Joanneum, Landes-Museum (Thätigkeitsbericht)	100

R.

Rainachthal-Murthal, Eisenbahn	87
Rapfenberg-Seebach-Mu, Eisenbahn	83
Ranzlistenstelle im Präsidialbureau	125
Rarl Bertha und Mathilde, landschaftl. Hilfs- ämter-Directorswaisen, Petition um Unter- stützung	273
Rettner Anton, landschaftl. Hilfsämter-Adjunct, Petition um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Pension	241
Rlampfl Josefina, Näherin, Petition um eine Unterstützung	296

Kloßinger Josef, Oberlehrer in Groß-Steinbach, Pensionserhöhung	332
Kloßinger Josef, Oberlehrer in Uebelbach, Pensionserhöhung	332
Kneßhauf Maria, Petition um Fortbezug der Gnabengabe für ihre Nichte Antonia Pöschmann	298
Krainz Johann, Oberlehrer in Andritz, Petition um Bewilligung einer Subvention behufs Publication über „steirische Trachten“	233
Krankenhaus-Bauplatz, Straßen-Correctionen	116
Krankenhaus-Director, Gehaltsregulirung	209
Krankenhaus-Kanal, Beitrag zu den Kosten desselben	313
Kraubath um Subvention zu Murererschutzbauten	314
Kobera Antonia, Petition um eine Gnabengabe wie im Vorjahre	248
Kobera Vincenzia, Petition um eine Gnabengabe wie im Vorjahre	247
Koch Caroline, landschaftl. Officialswaise, Petition um eine Gnabengabe für ihre Tochter Franziska	272
Kocike, Gemeindeumlage	25
Kohaut Vincenz, Bürgerschullehrer, Dienstzeiteinrechnung	69
Kotofschinegg Gustav Dr., Wahl als Landesauschuß-Ersatzmann	8
Kompost Martin, Oberlehrer, Pensionserhöhung	42
Kompost Martin, Oberlehrer i. P., Petition um Krankengeldunterstützung	289
Konzan Stefan, Pensionserhöhung	323
Kopper Eleonore, Subvention für ihren Kindergarten	319
Kosmač Katharina, landschaftl. Rechnungs-revidentenswitwe, Petition um Belassung des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Gisela	287
Kuralt Alois, Wachmann der landschaftl. Hauswache, Petition um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Provision	239
Kurz Albert, Unterhandlung, wegen Villaankauf	204

Q.

Qaafeld-Sicheldorf-Bezirksstraße	92
Qacher Karl, Director, Systemisirung seiner Bezüge	151
Qadmaier Karl, Rechnungsführer in Feldhof, Petition um Dienstzeiteinrechnung in die Pension	245
Qamberg Graf, Antrag betreffend Gemeindefstraßen (Thätigkeitsbericht)	66
Landes-Auschuß-Ersatzmannwahl (Dr. Kotofschinegg)	8
Landes-Auschuß-Ersatzmannwahl (Dr. Necker-mann)	7

Landes-Auschuß-Wahl (Dr. Neicher)	6
Landes-Bureau, statistisches	202
Landesfond	123
a) Rechnungs-Abschluß pro 1890	109
b) Voranschlag pro 1892	123
Landesvertretung	123
Landesverwaltung	124
Landesverwaltung (Thätigkeitsbericht)	134
Polizei (Schub, Gendarmerie, Zwangs-Arbeits-Anstalten, Natural-Verpflegs-Stationen, Feuerwehr) 135 - 137 u. 139 - 141	141
Landescultur	142 - 145
Bildungszwecke :	
Stiftungen und Stipendien	146
Beiträge an Bildungsanstalten	147
Beiträge für Wissenschaft und Kunst	148
Joanneum	150
Landes-Oberrealschule in Graz	152
Landes-Obergymnasium in Leoben	153
Landes-Untergymnasium in Pettau	155
Landes-Bürgerschulen	156
Bilder-gallerie und Zeichen-Akademie	157
Taubstummen-Lehranstalt	158
Stufbeschlages-Lehranstalt	159
Gymnastische Bildungsanstalten	160
Landesackerbauschule in Grottenhof	161
Obst- und Weinbauschule in Marburg	162
Berg- und Hütten-schule in Leoben	163
Steierm. Normal-schul-fond	165
Landes-schul-fond	166
Volks-schulen, Beiträge dazu	167
Allgemeines Krankenhaus	168
Gebär- und Findelhaus	173
Iren-Anstalten	174
Landes-Siechenanstalten	175
Oeffentliche Armenpflege durch das Land	177
Wohltthätigkeits-fonde	179
Andere Wohltthätigkeits-zwecke	181
Impf-kosten	185
Andere Sanitäts-Auslagen	185
Vorspann	186
Activ- und Passiv-Interessen	187
Land-schaftliche Realitäten :	
Sauerbrunn	188
Neuhaus	188
Dobelbad	188
Land-schaftliche Realitäten in Graz	188
Forste	189
Gefälle	190
Mühl-laufergeld	190
Musik-inn-posto	190
Jagd-karten-Tagen	190
Aequivalente für aufgehobene Gefälle	190
Landes-pen-sions-fond	191
Landes-pen-sions-fond, Beiträge zu demselben vom Lande	192
Landes-Feuer-wehr-fond	193

Zufällige Einnahmen und Ausgaben . . .	195
Creditoperationen und Capitalsgebarung . . .	196
Kauffchillinge	196
Neubauten	196
Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien . . .	196
Rückerhaltene und angelegte Capitalien . . .	196
Landhausbau	49
Landes-Museum (Thätigkeitsbericht)	100
Landes-Obst- und Weinbauschule (Thätigkeits- bericht)	63
Landes-Turnanstalt (Thätigkeitsbericht)	103
Landesumlagen, provisorische Einhebung für das 1. Halbjahr 1892	1
Landwehrkaserne (Beitrag hiezu)	307
Lehrerpenfionen-Erhöhung	42
Lehrkörper der Landes-Bürgerschule in Voits- berg, Petition um Theuerungszulagen	231
Lenz Maria, landschaftl. Kanonierswitwe, Pe- tition um eine Unterstützung	259
Leoben, Gesetz betreffend die Gebühren für Wasserleitung	308
Leoben, Hundesteuer	302
Leoben, Landes-Gymnasium	71
Leoben, Landes-Gymnasium, Erhöhung der Bezüge der Professoren	154
Leschnigg Carl, Dienstzeiteinrechnung	127
Lichem von Löwenburg Johanna, steierm Land- standswitwe in Graz, Petition um eine Unterstützung	279
Liechtenhof, Gemeinde, Petition um Vollen- dung der Murregulirung	221
Liebschnig Anton, Diener der Landes-Bibliothek, Petition um Theuerungsbeitrag	232
Liezen, höhere Bezirksumlage	27
Liezen (Gemeinden dieses Bezirkes), Petition um Abhaltung von Krämermärkten	220
Lind, Katastralgemeinde, Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit a. B.	45
Lint Aloisia, landschaftl. Cassierswaise in Graz Petition um eine Unterstützung	270
Lint Leopold, Dr., Agnoscirung der Wahl	5
Longin Theresia, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung	252

M.

Märkte, Einschränkung (Thätigkeitsbericht) . . .	64
Marburg, Bier und Spirituosenauflage	3
Marburg, Knaberbürgerschule, Subvention . . .	316
Mariazell, Bezirksumlage	30
Marko Bartholomäus, Oberlehrer Pensions- erhöhung	326
Mediciniſch-chirurgische Lehranstalten, Wieder- errichtung	305
Mendl v. Steinfels Louise, Steuereinnehmers- witwe, Petition um eine Gnadengabe	278
Michael St., Gemeindeumlage	16 u. 17

Mittelschulen, Uebernahme in die Verwaltung des Staates	73
Mitterdorf-Beitsch, Eisenbahn	87
Mösl Anna, landschaftl. Kanonierswitwe in Graz, Petition um eine Gnadengabe	257
Mostar, Spitalskosten	171
Müller Theresia, landschaftl. Rechnungsraths- witwe, Petition um eine Gnadengabe	276
Mürzsteg, Gemeindeumlage	37
Mürztaufschlag, Gemeindeumlage	37
" Krankenhaus-Darlehen	182
Murau, Bezirksumlage	29
Mured, "	10
" Bezirksvertretung, Petition um Geld- mittel zur Ausführung der Murregu- lirung	221
Murthalbahn	84

N.

Nadolc, Gemeindeumlage	25
Natural-Verpflegs-Stationen	301
" " " (Thätigkeitsbericht)	99
Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark, Petition um eine Jahres-Subvention von 1200 fl. für 6 Jahre behufs geologischer Landesdurchforschung	235
Nedermann Josef Dr., Wahl als Landes-Aus- schuß-Ersatzmann	7
Neubauten, Steuerbefreiung (Gesetz)	208
Neuberg-Schrambach, Eisenbahn	50
Neudorf, Gemeinde, Petition um Entschädi- gung für Hochwasserschäden	216
Neuhaus	188

O.

Odbach, höhere Gemeindeumlage	40
Odenau, Dienstzeiteinrechnung	169
Oberpulsberg, Gemeinde, Petition um Alimen- tationsbeitrag	213
Oberradkersburg, Volksschule, Versetzung in eine höhere Gehaltsklasse	320
Oberrealschule, Graz (Thätigkeitsbericht) . . .	70
Oberwölz, höhere Bezirksumlage	34
Oberwölz, höhere Gemeindeumlage	48
Officialstelle bei der Buchhaltung auf Conto des Eisenbahnamtes	126
Officialstelle beim Obereinnehmeramte	131
Oforn Theresia, landschaftl. Feuervächters- witwe, Petition um eine Gnadengabe	275
Orasch Rochus, Oberlehrer, Pensionserhöhung . . .	325
Organisation zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen	112
Organisation der Verwaltung in Feldhof	210

Ortwein Aloisia, k. k. Professorsgattin, Petition um eine Gnabengabe	288
Ortwein Anna, geb. Gräfin Galler, Petition um eine Gnabengabe	256
Oesterreicher Ferdinand, Fortbezug seines Diurnums auf Lebensdauer	180

P.

Pacher Conrad, landschaftl. Official, Petition um Dienstzeiteinrechnung in die Pension	236
Paßell-Frohnleiten, Straße	67
Paulasek Hedwig, landschaftl. Adjunctenswaise, Petition um eine Gnabengabe	280
Peilenstein, höhere Umlage	24
Peinsipp Johann, pens. landschaftl. Hallenwart, Petition und Dienstzeiteinrechnung in die Pension	229
Persahl Anton, Schuldirector, Pensionserhöhung	332
Peronospora, Bekämpfung	113
Pettau, Bier- und Spirituosenaufgabe	2
„ Vervollständigung des Unter-Gymnasiums	74
Pettau, Unter-Gymnasium (Thätigkeitsbericht)	72
Pils Jakob, Oberlehrer, Pensionserhöhung	42
Pirchegger Simon, Agnosicirung der Wahl desselben	5
Pirsch Anna, landschaftl. Officialswaise, Petition um Fortbezug der bisherigen Gnabengabe per 120 fl. auf Lebensdauer	237
Pistor Josefine Edle von in Radkersburg, Petition um eine Unterstützung	267
Planckeneiner Theresie, Landtagsabgeordnetenswitwe, Petition um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn Karl	297
Plisnier Clementine und Auguste, Professorswaisen in Graz, um Gnabengaben	254
Podgorschegg Cornelia, Sidonia und Bertha, landschaftl. Hilfsämter-Directors-Waisen, Petition um Gnabengaben	262
Pöschmann Antonia, Petition um Fortbezug der Gnabengabe	298
Pötschach-Gonobitz, Eisenbahn	81
Pölz Theresia, landschaftl. Amtsdienerswitwe, Petition um Unterstützung	292
Polizeiangelegenheiten (Thätigkeitsbericht)	57
Pongratz Karl, Agnosicirung der Wahl desselben	4
Pouch Maria, Schullehrerswitwe in Wien, Petition um eine Unterstützung	260
Prandstetter-Theimer, Petition gegen Jagd in Weingärten etc.	54
Preborje, höhere Umlage	14 u. 15
Privat-Pensions-Institut der Volksschullehrer	317

Pscheiden Michael, Amtsdieners in der Irrenanstalt Feldhof, Petition um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Pension	244
Purgay Alois R. v., Personalzulage	128

Qu.

Quaie, zwischen der Ferdinands- und Franz Carl-Brücke	313
---	-----

R.

Radkersburg, Versekung der Volksschule in eine höhere Gehaltsklasse	320
Radmer, höhere Umlage	35
Rathen Anna, landschaftl. Oberrealschuldienerswitwe, Petition um eine Gnabengabe	284
Rauscher Friedrich, pens. Lehrer um Pensionserhöhung	324
Realitäten in Graz	188
Neben-Verkehrs-Erleichterung	78
Reblaus (Thätigkeitsbericht)	76
Reblaus, Bekämpfungsaction	77
Rechnungsabschluß der Landesfonde pro 1890	109
„ des Schullehrer-Pensionsfondes	97
Reciprocität zwischen Frankreich und Oesterreich bezüglich der Tragung der Kosten für die Heimbeförderung von unheilbaren Geisteskranken und Findlingen	172
Rehal Franz, pens. Oberlehrer, um Pensionserhöhung	322
Reicher Heinrich Dr., Wahl als Landes-Ausschuß-Beisitzer	6
Reisstraße, höhere Umlage	26
Riedl Michael, landschaftl. Official, Petition um Dienstzeiteinrechnung in die seinerzeitige Pension	242
Riegersdorf, höhere Umlage	22
Rindviehzucht, Hebung derselben (Thätigkeitsbericht)	58
Rochitzer Josef, Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung	110
Rosacher Maria, Petition um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn Oskar	271
Rossi Ludwig, Diurnist bei der Landes-Verforgungs-Anstalten-Verwaltung in Graz, Petition um Belassung seines Diurnums von 300 fl. jährlich	266
Rottenbacher Juliana, pens. k. k. Realschullehrerswitwe in Graz, Petition um eine Gnabengabe	250

S.

Sachsenfeld, Bieraufgabe	118
Sägewerksbesitzer, Petition um Erleichterung der Bestimmungen für die Mursloßfahrt	222

W.

Wachpersonale für Landescultur (Gesetz) . . .	311
Wahl, Landes-Ausschuß-Beisitzer (Dr. Reicher)	6
Wahl, Landes-Ausschuß-Ersatzmann (Dr. Kotschinegg)	8
Wahl, Landes-Ausschuß-Ersatzmann (Dr. Reckermann)	7
Wahlen, Agnoscirung	4 u. 5
Weinbauer, unverzinsliche Darlehen	98
Weiß Franz, Bürgerschuldirector in Fürstenfeld, Petition um Dienstzeiteinrechnung . . .	228
Weißkirchen, Gebühr für Aufnahme in den Heimatsverband	41
Weitersfeld, Gemeinde, Petition um Vollen- derung der Murregulirung	221
Weizler Maria, Oberlehrerswitwe, Petition um eine Unterstützung	263
Weiz, höhere Umlage	21
Weiz-Virkfeld, Eisenbahn	87
Werle Anton Dr., Petition um Gewährung eines Gelbbetrages für die Herausgabe einer neuen Auflage des Werkes „Alm- rausch“	234

Wies-Eibiswald, Eisenbahn	87
Wiefelsdorf-Stainz, Eisenbahn	82
Wies-Marburg, Eisenbahn	87
Wildbachverbauungen (Thätigkeitsbericht) . .	107
Wolfschanský Gustav, Einrechnung der Per- sonalzulage	129
Wurmb Carl, Director des Eisenbahnnetzes und dessen Bezüge	89
Wurzel-Neben, Verkehrs-Erleichterung	78

3.

Ydolský Johann, Oberlehrer, Pensionserhöhung	42
Zeichen-Akademie (Thätigkeitsbericht)	101
Zeiringer Carl, Taubstummenlehrer, Dienstzeit- einrechnung und Einrechnung der Quin- quennialzulage	75
Zeltweg-Wolfsberg, Eisenbahn	85
Zitel Josef, Professor, Dienstzeiteinrechnung .	71
Zois Hans Freiherr von, Componist, Petition um Stipendium behufs Studienreise nach Paris	246

